

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1974

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301 303	9. 7. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz)	256

2020
301
303

Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet
(Ruhrgebiet-Gesetz)
Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) Die kreisfreie Stadt Duisburg und die Städte Homberg/Niederrhein, Rheinhausen (Kreis Moers)

- mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 1 genannten Flurstücke - und Walsum (Kreis Dinslaken)
- mit Ausnahme der Flurstücke:

Gemarkung Walsum

Fluren 1 bis 5,

Flur 6 Nr. 2, 3, 6, 10 bis 15, 18, 20, 23 bis 27, 36 bis 38, 68 bis 71, 73, 74, 77, 79 bis 85, 88, 89, 100, 102 bis 104, 108 bis 113, 115 bis 126, 133, 134, 135, 136, 137 bis 143, 149, 151, 153 bis 172, 184 bis 190 und 192 bis 199,

Flur 53 Nr. 1, 3 bis 15, 105, 109, 113, 120, 123 bis 125, 130, 131, 133, 135 und 136 -

sowie die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen

- mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 2 genannten Flurstücke - werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Duisburg.

(2) In die neue Stadt Duisburg werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Rheinkamp die Flurstücke:

1.1 Gemarkung Baerl

Flur 1 ohne Nr. 53 halb, 72 halb, 125, 130, 440 bis 444,

Flur 2 ohne Nr. 26,

Flur 3 ohne Nr. 1 halb, 2 bis 15, 17, 84, 148, 151, 152, 154 bis 157, 158 halb, 159 bis 163, 167, 168, 173 bis 176, 194 und 196,

Flur 4,

Flur 5 ohne Nr. 2 bis 13, 24, 25 und 27,

Fluren 6 bis 17,

Flur 18 Nr. 10, 13 bis 21, 23 bis 27, 35 bis 39, 105, 107, 108, 116, 119, 120, 123, 141, 142, 144, 145, 158, 159, 161 bis 170,

Flur 19 Nr. 28, 33, 69, 70, 176, 180 bis 183,

Flur 23 Nr. 133, 134, 136, 137, 139 bis 143, 146, 147, 151, 219, 226 bis 232, 259, 261, 263, 266 bis 268, 271, 272, 278, 279, 283, 285, 287 bis 289, 291, 292, 294, 295, 297 bis 300, 303, 307, 323, 324, 331 bis 333, 344, 345, 374 bis 376, 388, 390, 392, 394, 395, 495, 497, 552, 553, 579, 580, 608 bis 610, 613 bis 619, 620 bis 622, 625, 631, 632, 636, 638 bis 641, 643, 654 bis 664, 665 bis 668, 670, 700 bis 706, 709 bis 711, 716 bis 721, 726, 727, 729, 730, 744 bis 755 und 763,

Flur 24 ohne Nr. 1, 20, 21, 41, 42, 57 bis 62, 65 und 66,

Flur 25;

1.2 Gemarkung Repelen

Flur 26,

Flur 27 ohne Nr. 2 bis 6, 17, 46, 61 bis 64, 77 bis 85, 87 bis 90, 109, 110, 121, 122 und 127,

Flur 28 ohne Nr. 5 bis 10, 22 bis 29, 32 bis 42, 47, 59, 66, 67, 72, 75 bis 79, 87 bis 111, 113 bis 117,

Flur 31 Nr. 1;

2. aus der Stadt Moers die Flurstücke:

Gemarkung Asberg

Flur 7 Nr. 159, 160, 161, 237 bis 239, 257 bis 295, 297 bis 299, 310 bis 324, 327 bis 339, 341 bis 360, 361 halb, 362 halb, 363 halb, 364, 368, 437, 439, 441, 443, 445, 447, 449, 451, 453, 455, 457 bis 459, 461,

463, 467 bis 469, 562, 563, 723 bis 726, 764 bis 773, 849, 855 und 995,

Flur 8 Nr. 123 bis 125, 164, 166 bis 170, 178, 462 bis 464, 737, 783 bis 786 und 863;

3. aus der Gemeinde Budberg die Flurstücke:

Gemarkung Vierbaum

Flur 2 Nr. 172, 177, 178, 179, 182, 299, 352, 353, 355 bis 361, 398, 500, 546, 547, 587, 618, 619, 690 und 706,

Flur 3,

Flur 4 Nr. 147, 154, 159, 161, 206, 249, 265 bis 270, 272 bis 274, 280, 281, 283, 284, 286 bis 294, 295, 297, 298 bis 301, 315, 327, 328, 330, 332, 334, 336, 338 und 339;

4. aus der Stadt Dinslaken die Flurstücke:

Gemarkung Dinslaken

Flur 61 Nr. 2 bis 5, 8 bis 17, 21, 22, 25 bis 32, 53, 80 bis 86, 108, 125, 127, 128, 142, 150, 155 bis 162, 168 bis 189, 193 bis 206, 209 bis 215, 217, 221, 222, 226 bis 241, 243 bis 251, 254, 256, 257, 263 bis 282, 286 bis 291, 293 bis 298, 300 bis 302, 318, 323, 324, 326, 327, 329 und 333.

(3) In die Stadt Krefeld werden folgende Flurstücke eingegliedert:

1. aus der Stadt Rheinhausen die Flurstücke:

Gemarkung Rheinhausen

Flur 13 Nr. 125 bis 130, 170 bis 179,

Flur 15 Nr. 241 bis 247, 249 bis 252, 266, 267, 289, 297 bis 304, 308 bis 314, 533 bis 535, 538 bis 550, 564 und 566;

2. aus der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen die Flurstücke:

Gemarkung Kaldenhausen

Flur 16 Nr. 166, 169, 170, 189 bis 209, 242, 243 und 250,

Flur 17 Nr. 42, 44, 50, 58 bis 62, 64 bis 72, 74 bis 80, 83 bis 134, 136 bis 138, 140 bis 150, 156 bis 167, 171 bis 173,

Flur 18,

Flur 19 Nr. 39 bis 57, 59, 61 bis 74, 181, 204 und 205;

3. aus der Gemeinde Kapellen die Flurstücke:

Gemarkung Kapellen

Flur 5 Nr. 118 bis 120, 124 bis 132, 137 bis 141, 143 bis 148, 150 bis 152, 158 bis 161, 166, 174, 175, 177, 334 bis 336, 338 bis 341, 343, 347 bis 353, 355 bis 375, 527, 528, 647 bis 649, 668, 669, 798 bis 804, 806, 911, 916, 917, 919, 920, 981, 982, 984 bis 986, 1041, 1042, 1047, 1048, 1057, 1058, 1064, 1065, 1241 bis 1255,

Flur 6 Nr. 10, 11, 38, 39, 71, 75, 78, 80 bis 82, 84 bis 116, 119, 121 bis 123, 126, 127, 132, 136, 138, 139, 145, 146, 150 bis 153, 161, 167 bis 170, 214 bis 226, 241, 255 bis 260, 268, 269 und 283.

§ 2

(1) Die Stadt Moers

- mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke - sowie die Gemeinden Rheinkamp
- mit Ausnahme

1. der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke und

2. der Flurstücke

Gemarkung Baerl

Flur 1 Nr. 53 halb, 72 halb, 125, 130, 440 bis 444,

Flur 2 Nr. 26,

Flur 3 Nr. 1 halb, 2 bis 15, 17, 84, 148, 151, 152, 154 bis 157, 158 halb, 159 bis 163, 167, 168, 173 bis 176, 194, 196,

Flur 5 Nr. 2 bis 13, 24, 25, 27,

Gemarkung Repelen

Flur 59 Nr. 158, 162 bis 171, 173, 174, 175, 184, 219, 220, 286, 287, 298, 299, 300 und 308,

Flur 29 Nr. 28 bis 42, 78 bis 90, 143 bis 145, 147, 153 bis 168, 174, 185, 186, 348, 349, 446, 448 bis 476, 487 bis 489, 491 bis 493, 606, 607, 727 und 728;

3. der Flurstücke

Gemarkung Repelen

Flur 52 Nr. 37, 38 und 233,

Flur 53 ohne die Flurstücke Nr. 224, 232 bis 234, 247, 249, 250, 254, 255, 256, 276, 278 bis 285, 309, 310, 349, 359 bis 364, 368, 379, 380, 382, 384 und 386,

Flur 54 Nr. 33, 125, 128 bis 245, 247 bis 252, 254 bis 264, 266, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 277 bis 280, 307, 344, 346, 348, 349, 350 und 351,

Flur 59 Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 91, 94, 95, 185, 281, 282, 290 bis 294, 306, 307 und 309,

Fluren 60 und 61;

4. der in Absatz 3 genannten Flurstücke – und Kapellen

– mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Moers und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt Moers werden eingegliedert aus der Gemeinde Budberg die Flurstücke:

Gemarkung Budberg

Flur 4 Nr. 56, 169, 171 bis 176, 178 bis 188, 189 halb, 190, 191, 192 halb, 193 halb, 194 bis 199.

(3) In die Gemeinde Neukirchen-Vluyn werden eingegliedert aus der Gemeinde Rheinkamp die Flurstücke:

Gemarkung Repelen

Flur 53 Nr. 224, 232 bis 234, 247, 249, 250 bis 254, 255, 256, 276, 278 bis 283, 284, 285, 309, 310, 349, 359 bis 364, 368, 379, 380, 382, 384 und 386,

Flur 54 Nr. 275 und 276.

§ 3

Die Städte Bochum und Wattenscheid werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Bochum.

§ 4

Die Städte Herne und Wanne-Eickel werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Herne.

§ 5

Die Städte Bottrop und Gladbeck sowie die Gemeinde Kirchhellen (Kreis Recklinghausen)

– mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Bottrop.

§ 6

(1) In die Stadt Essen wird die Stadt Kettwig (Kreis Düsseldorf-Mettmann) – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Stadt Mülheim a. d. Ruhr werden eingegliedert aus der Stadt Kettwig die Flurstücke:

Gemarkung Kettwig

Flur 12,

Flur 13,

Flur 14 Nr. 1 bis 3, 11 bis 19, 21, 29 bis 33, 35 und 38.

§ 7

In die Stadt Dortmund werden eingegliedert:

1. die Gemeinde Holzen (Amt Westhofen, Kreis Iserlohn) – mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke –,
2. die Gemeinde Lichtendorf (Amt Westhofen, Kreis Iserlohn) – mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke –,
3. aus der Stadt Westhofen (Amt Westhofen, Kreis Iserlohn) die Flurstücke:
Gemarkung Westhofen
Flur 1 Nr. 1 bis 22, 24, 25, 27, 32 bis 35, 37, 39, 40, 42 bis 45, 46/1, 48 bis 50, 59, 62, 63, 65/4, 65/5, 67, 71,

77, 84 bis 87, 89 bis 91, 96, 28/2, 81/1, 81/3, 81/5, 81/6, 81/7, 92/2, 92/3, 92/4, 93/2, 93/3, 94/3, 29/1, 29/2, 30/2, 46/3, 46/4, 46/5, 51/1, 51/2, 64/2, 64/3, 36/1, 36/2, 99/1, 99/2, 108, 109, 113/1, 114, 115, 120/2, 122/2, 122/4, 122/5, 122/6, 127, 128, 129/2, 132 bis 137, 138/2, 146, 147, 149, 151, 152, 157, 155, 154, 163, 164, 166 bis 172, 174 bis 184, 186 bis 192, 194, 195, 198 bis 215, 218, 220, 221, 225, 228 bis 230, 232 bis 237, 239 bis 243, 245 bis 259, 264 bis 267, 271 bis 278, 280 bis 291, 294, 295, 297, 299 bis 306, 308, 311, 313 bis 317, 321 bis 324, 328, 333, 334, 336, 338, 340 bis 343, 345, 346, 350, 351, 353 bis 451, 453 bis 477,

Flur 2 Nr. 26/2, 27/3 und 29,

Flur 3 Nr. 7 bis 15, 16/1, 16/2, 17 bis 21, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25 bis 27, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/8, 36/3, 36/4, 36/5, 37/2, 39, 41, 44, 121 bis 123, 127, 128, 134 bis 136, 147 bis 149, 158, 160, 161, 191, 192, 195 bis 216, 218, 221, 245 bis 247, 250 bis 255, 257 bis 262, 266, 268, 270, 274 bis 286,

Flur 11 Nr. 97, 132 bis 135.

§ 8

In die Stadt Castrop-Rauxel wird die Gemeinde Henrichsburg (Kreis Recklinghausen) eingegliedert.

§ 9

(1) In die Stadt Dorsten werden die Gemeinden Rhade, Wulfen, Lembeck

– mit Ausnahme der Flurstücke:

Gemarkung Lembeck

Flur 4 Nr. 3 bis 11, 15 bis 26, 28 bis 40, 69, 73, 76 und 77,

Flur 36 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 19, 56, 61 bis 68 –

und Altendorf-Ulfkotte

– mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Stadt Dorsten werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Altschermbeck die Flurstücke:

Gemarkung Altschermbeck

Flur 9 Nr. 10 bis 22 und 24,

Fluren 10, 11 und 12,

Flur 28 Nr. 11 bis 17 und 23,

Fluren 29 und 30;

2. aus der Gemeinde Kirchhellen die Flurstücke:

Gemarkung Kirchhellen

Flur 7 Nr. 82 und 83,

Flur 10,

Flur 11 Nr. 5 bis 8,

Flur 12 Nr. 7, 49, 58 bis 67, 69 bis 71, 73 bis 81, 83 bis 87, 89, 124, 126, 132 bis 134, 160 bis 166, 175 bis 177, 179 und 181;

3. aus der Gemeinde Lippramsdorf die Flurstücke:

Gemarkung Lippramsdorf

Flur 4 Nr. 24 bis 26, 28 bis 39,

Flur 9 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11, 13, 20, 21, 27, 29 bis 38, 40 bis 47, 49 bis 54, 58 bis 61, 64 bis 66, 69, 70, 72 bis 83,

Flur 10 Nr. 4, 24, 26 bis 30, 39, 41 bis 51, 53 bis 56, 58 bis 61, 70 bis 74, 83 bis 89, 97, 99 bis 104, 106, 107, 110 bis 128, 130, 131, 137 bis 141, 145, 147, 148, 154, 156 bis 179,

Flur 17 Nr. 1,

Fluren 18 und 19,

Flur 20 Nr. 121, 122, 127 bis 130, 136, 137, 142 bis 144,

Fluren 22 und 23;

4. aus der Gemeinde Gahlen (Kreis Dinslaken) die Flurstücke:

Gemarkung Gahlen

Flur 1 Nr. 13, 16 bis 19, 22, 23, 25 bis 28, 32 bis 43, 46, 47, 48, 50 bis 53, 57, 59, 61, 62, 79, 81, 82, 83, 89 bis 93, 95 bis 99, 101, 102, 103, 109, 112 bis 117, 119, 121, 123 und 125,

- Fluren 2 und 3,
 Flur 4 ohne die Flurstücke Nr. 67 und 68,
 Flur 12 Nr. 30 und 95,
 Flur 13,
 Flur 14 Nr. 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 84 bis 93, 95
 bis 100 und 109,
 Flur 17.

(3) Das Amt Hervest-Dorsten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Dorsten.

(4) In die Stadt Gelsenkirchen werden eingegliedert aus der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte die Flurstücke:

- Gemarkung Altendorf-Ulfkotte
 Flur 7 Nr. 86 bis 112, 115 bis 117, 134, 136, 181 bis 184,
 194 bis 216, 223, 225, 227, 229, 231 und 233.

§ 10

(1) In die Stadt Marl werden die Gemeinden Hamm – mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – und Polsum – mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Stadt Marl werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Lippramsdorf die Flurstücke:

- Gemarkung Lippramsdorf
 Flur 13 Nr. 62 bis 64, 66 bis 68, 85, 161, 227, 355, 403 bis 405,
 Flur 14 Nr. 325,
 Flur 16 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 3, 8 bis 12, 14 bis 17, 19 bis 30, 32 bis 42, 44 bis 48, 50 bis 59, 61, 62, 65, 66, 144 bis 151, 170 bis 172, 175 bis 178, 249 bis 252, 436 bis 442, 455 bis 483, 486 bis 488, 489, 491, 492 und 499,
 Flur 20 Nr. 118,
 Flur 21.

(3) Das Amt Marl wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Marl.

§ 11

(1) Die Stadt Haltern und die Gemeinden Haltern, Kirchspiel – mit Ausnahme der Flurstücke:

- Gemarkung Haltern, Kirchspiel
 Flur 44 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 14, 55/15, 59/19, 58/22, 34 bis 36, 54/42, 46, 63 bis 67, 69, 89, 91 bis 93, 101 bis 104, 108 bis 113, 115, 118, 120 bis 122,
 Flur 61 Nr. 5 bis 8, 15, 16, 27, 28, 80/29, 30, 81/29, 31, 33 bis 35, 37, 38, 40 bis 42, 44 bis 48, 82/49, 83/49, 87/51, 63 bis 65, 67, 84/68, 85/68, 86/68, 70, 71, 72, 74, 75, 77, 93/78, 94/78, 97 bis 104, 107, 109, 110, 111 bis 113, 125 bis 130, 134 bis 137, 148 bis 150, 154 bis 160, 162, 164, 168 bis 175, 178 und 179,
 Flur 62 Nr. 13 bis 16, 17/5, 17/6, 19/6, 19/8, 20/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/5, 44/5, 44/6, 45/4, 45/7, 46/8, 46/10, 46/11, 47, 48, 50, 52, 67/56, 58/41, 58/46, 75/58, 76/58, 77/58, 59/1, 90/59, 92, 93, 99, 110 bis 112 und 114 –,

Hullern, Lippramsdorf – mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 genannten Flurstücke –

und Flaesheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Haltern und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Haltern werden eingegliedert:

- aus der Gemeinde Hamm die Flurstücke:
 Gemarkung Hamm
 Flur 3 Nr. 198, 200 bis 202, 204 bis 207, 217 und 218,
 Fluren 4 bis 10,
 Flur 12 Nr. 42 bis 46, 49 bis 51, 57 bis 60, 67, 71 bis 88, 90, 91, 94, 96, 112, 118, 124, 132, 137, 141, 145, 159, 164, 187, 245 bis 249, 251, 253, 254, 258 bis 260;
- aus der Gemeinde Dülmen, Kirchspiel (Kreis Coesfeld) die Flurstücke:

- Gemarkung Dülmen, Kirchspiel
 Flur 74 Nr. 94 bis 100, 111 und 113.

(3) Das Amt Haltern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Haltern.

§ 12

(1) In die Stadt Herten wird die Stadt Westerholt eingegliedert.

(2) In die Stadt Herten werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Polsum die Flurstücke:

- Gemarkung Polsum
 Flur 5 Nr. 81 bis 83, 87 bis 94, 118, 120 bis 122, 124 bis 128, 136, 137, 178, 179, 202 bis 205, 213, 226, 228 und 230,
 Flur 6 Nr. 165 bis 176, 518, 560, 562, 626 bis 628, 632, 633 und 659,
 Flur 9 Nr. 179, 502, 504, 506, 508, 511, 668, 672 bis 675, 685, 686 und 745,
 Flur 10,
 Flur 11 Nr. 2, 3, 5 bis 8, 10, 14 bis 16, 19, 20, 25 bis 56, 58 bis 68, 73 bis 75, 77 bis 79, 81 bis 83, 86 bis 89, 93, 94, 96 bis 102, 106, 107, 109 bis 112, 115 bis 123, 127, 128, 130, 131, 134 bis 138, 141, 152, 156 bis 170, 175 bis 178, 180, 182, 183, 195, 200 bis 206, 208 bis 229, 231, 234 bis 246, 248 bis 250, 254, 257, 259 bis 301, 303 bis 307, 309 bis 322, 324 bis 329, 333, 334, 336 bis 339, 341, 348, 349, 351 bis 353, 355 bis 375, 379, 383, 384, 386 bis 389, 391 bis 415, 420, 422 bis 428, 430 bis 432, 434, 436 bis 438, 440 bis 444, 446 bis 450, 454, 457 bis 518, 520 bis 527 und 529,
 Fluren 12 und 13.

§ 13

(1) In die Stadt Datteln werden die Gemeinden Ahsen und Horneburg eingegliedert.

(2) Das Amt Waltrop wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Waltrop.

§ 14

In die Stadt Lünen wird die Gemeinde Altlünen (Kreis Lüdinghausen) eingegliedert.

§ 15

(1) Die Gemeinden Selm und Bork werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Selm.

(2) Das Amt Bork wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Selm.

§ 16

In die Stadt Werne a. d. Lippe wird die Gemeinde Stockum eingegliedert.

§ 17

(1) Die Stadt Schwerte und die Gemeinden Geisecke, Villigst, Wandhofen und die Stadt Westhofen – mit Ausnahme der in § 7 Nr. 3 genannten Flurstücke – sowie die Gemeinde Ergste werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Schwerte werden eingegliedert:

- aus der Gemeinde Holzen die Flurstücke:
 Gemarkung Holzen
 Fluren 3, 4, 6 bis 11,
 Flur 12 Nr. 92 bis 95, 97 bis 113, 115, 116, 118, 122 bis 138, 154 bis 156, 216, 229, 248, 250, 251, 257, 259, 261, 263, 264, 289 bis 293, 304, 305, 309 bis 321, 323 bis 343, 350, 351, 354 bis 357, 398 bis 400, 402 bis 405, 411, 413 bis 461,
 Flur 14 Nr. 8 bis 37, 41, 43 bis 59, 85 bis 87, 93 bis 100, 111, 112, 118, 123 bis 126, 129, 130, 135, 140 bis 144,
 Flur 15 Nr. 36 bis 41, 43 bis 70;

2. aus der Gemeinde Lichtendorf die Flurstücke:
 Gemarkung Lichtendorf
 Flur 3 Nr. 5, 6, 14 bis 18, 29 bis 36, 38, 40 bis 48, 50, 51,
 53 bis 69, 73, 77, 80, 105 bis 110,
 Flur 4,
 Flur 5 Nr. 19 bis 29, 32, 34 bis 37, 40 bis 71, 73, 75 bis 79,
 81 bis 90, 93 bis 95.

(3) Die Ämter Westhofen und Ergste werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Schwerte.

§ 18

In die Stadt Witten wird die Stadt Herbede (Ennepe-Ruhr-Kreis) eingegliedert.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Kreise

§ 19

(1) Die Städte Lünen, Unna, Fröndenberg, Bergkamen, Kamen, Schwerte, Werne a. d. Lippe und die Gemeinden Bönen, Holzwickede und Selm werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Unna.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Unna.

(4) Der bisherige Kreis Unna wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Unna.

§ 20

Die Städte Recklinghausen und Castrop-Rauxel werden in den Kreis Recklinghausen eingegliedert.

§ 21

Die Stadt Witten wird in den Ennepe-Ruhr-Kreis eingegliedert.

III. Abschnitt

Gerichtsorganisation

§ 22

(1) In der neuen kreisfreien Stadt Duisburg bestehen die Amtsgerichte Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort.

(2) Der Bezirk des Amtsgerichts Duisburg umfaßt

1. die Stadtbezirke I, II und III der bisherigen Stadt Duisburg sowie das Gebiet der bisherigen Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen, soweit es zu der neuen kreisfreien Stadt Duisburg gehört;
2. ab 1. Januar 1977 außerdem
 - a) das Gebiet der bisherigen Stadt Rheinhausen, soweit es zu der neuen kreisfreien Stadt Duisburg gehört,
 - b) die Gebietsteile, die aus der bisherigen Stadt Moers in die neue kreisfreie Stadt Duisburg eingegliedert werden.

Bis zum 31. Dezember 1976 verbleiben diese Gebiete im Bezirk des Amtsgerichts Moers.

(3) Der Bezirk des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn umfaßt

1. den Stadtbezirk VI der bisherigen Stadt Duisburg;
2. ab 1. Januar 1977 außerdem
 - a) das Gebiet der bisherigen Stadt Walsum, soweit es zu der neuen kreisfreien Stadt Duisburg gehört,
 - b) die Gebietsteile, die aus der Stadt Dinslaken in die neue kreisfreie Stadt Duisburg eingegliedert werden.

Bis zum 31. Dezember 1976 verbleiben diese Gebiete im Bezirk des Amtsgerichts Dinslaken.

(4) Der Bezirk des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort umfaßt

1. die Stadtbezirke IV und V der bisherigen Stadt Duisburg;
2. ab 1. Januar 1976 außerdem
 - a) das Gebiet der bisherigen Stadt Homberg/Niederrhein,

b) die Gebietsteile, die aus der bisherigen Gemeinde Rheinkamp in die neue kreisfreie Stadt Duisburg eingegliedert werden,

c) die Gebietsteile, die aus der bisherigen Gemeinde Budberg in die neue kreisfreie Stadt Duisburg eingegliedert werden.

Bis zum 31. Dezember 1975 verbleiben die unter a) und b) genannten Gebiete im Bezirk des Amtsgerichts Moers, das unter c) genannte Gebiet im Bezirk des Amtsgerichts Rheingebirg.

(5) Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grenzen zwischen den Bezirken der in der neuen kreisfreien Stadt Duisburg bestehenden Amtsgerichte zu ändern, sofern die Änderung zur Anpassung der Gerichtsbezirksgrenzen an die innerstädtischen Verwaltungsgrenzen erforderlich ist.

§ 23

(1) Die neue kreisfreie Stadt Bochum wird ab 1. Januar 1978 dem Amtsgericht Bochum zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören

1. die Stadtbezirke Langendreer und Werne der bisherigen Stadt Bochum zum Bezirk des Amtsgerichts Bochum-Langendreer,
2. das Gebiet der bisherigen Stadt Wattenscheid zum Bezirk des Amtsgerichts Wattenscheid,
3. das übrige Stadtgebiet zum Bezirk des Amtsgerichts Bochum.

(2) Die Amtsgerichte Bochum-Langendreer und Wattenscheid werden mit Ablauf des 31. Dezember 1977 aufgehoben.

§ 24

In der neuen kreisfreien Stadt Herne bestehen die Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne. Der Bezirk des Amtsgerichts Herne umfaßt das Gebiet der bisherigen Stadt Herne, der Bezirk des Amtsgerichts Herne-Wanne das Gebiet der bisherigen Stadt Wanne-Eickel.

§ 25

(1) In der neuen kreisfreien Stadt Bottrop bestehen die Amtsgerichte Bottrop und Bottrop-Gladbeck. Der Bezirk des Amtsgerichts Bottrop umfaßt das Gebiet der bisherigen Stadt Bottrop, der Bezirk des Amtsgerichts Bottrop-Gladbeck das Gebiet der bisherigen Stadt Gladbeck.

(2) Das zur neuen kreisfreien Stadt Bottrop gehörende Gebiet der bisherigen Gemeinde Kirchhellen verbleibt bis zum 31. Dezember 1975 im Bezirk des Amtsgerichts Dorsten. Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dieses Gebiet ab 1. Januar 1976 dem Bezirk des Amtsgerichts Bottrop oder dem Bezirk des Amtsgerichts Bottrop-Gladbeck zuzuteilen oder es auf die Bezirke dieser beiden Gerichte aufzuteilen; hierbei ist die Grenze zwischen den Amtsgerichtsbezirken Bottrop und Bottrop-Gladbeck im Bereich Kirchhellen etwaigen innerstädtischen Verwaltungsgrenzen anzupassen.

§ 26

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. die Gemeinde Haltern dem Amtsgericht Haltern,
2. die Gemeinde Moers dem Amtsgericht Moers,
3. die Gemeinde Schwerte dem Amtsgericht Schwerte,
4. die Gemeinde Selm dem Amtsgericht Lüdinghausen.

(2) Die Stadtbezirke Fischlaken, Heidhausen und Werden der Stadt Essen sowie das in die Stadt Essen eingegliederte Gebiet der bisherigen Stadt Kettwig werden dem Amtsgericht Essen, die Stadtbezirke Byfang und Kupferdreh der Stadt Essen werden dem Amtsgericht Essen-Steele zugeordnet. Das Amtsgericht Essen-Werden wird aufgehoben.

(3) Die Stadt Krefeld wird mit ihrem gesamten Gebiet dem Amtsgericht Krefeld zugeordnet. Das Amtsgericht Krefeld-Uerdingen wird aufgehoben.

(4) Die in die Stadt Gelsenkirchen eingegliederten Gebiets- teile der bisherigen Gemeinde Altendorf-Ulfkotte werden dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer zugeordnet.

(5) Das Amtsgericht Haltern scheidet aus dem Bezirk des Landgerichts Münster aus; es wird dem Landgericht Essen nachgeordnet.

§ 27

§ 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 2 Buchstabe e) wird der Ortsname „Mülheim (Ruhr)“ in „Mülheim a. d. Ruhr“ berichtigt,
2. Nummer 4 Buchstabe c) wird gestrichen,
3. Nummer 9 Buchstabe b) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 gestrichen,
4. in Nummer 9 Buchstabe e) wird der Ortsname „Wanne-Eickel“ durch „Herne-Wanne“ ersetzt,
5. Nummer 9 Buchstabe f) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 gestrichen,
6. Nummer 12 Buchstabe f) wird gestrichen,
7. in Nummer 12 Buchstabe i) wird der Ortsname „Gladbeck“ durch „Bottrop-Gladbeck“ ersetzt,
8. in Nummer 12 wird als Buchstabe m) neu eingefügt: „Haltern“,
9. Nummer 14 Buchstabe k) wird gestrichen.

§ 28

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – AG VwGO – (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 489), erhält folgende neue Fassung:

„in Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna,“.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Die Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Lünen und Witten nehmen in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlüsschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen. Auf die Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Lünen und Witten sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch die Kreise oder deren Beschlüsschüsse wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Lünen und Witten übertragen werden.

(4) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes), obliegt auch für die Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Lünen und Witten dem zuständigen Kreis.

§ 30

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Oberstadtdirektoren der Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Lünen und Witten führen diese Bezeichnung für die Dauer ihrer laufenden Wahlzeit fort.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Lünen und Witten führen die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 31

(1) Soweit nicht Gebietsänderungsverträge oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, findet – unbeschadet von Einzelmaßgaben nach Absatz 5 – auf Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden und Gemeindeverbände des Neugliederungsraumes sind, § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe des Satzes 1 entsprechend. Wenn Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen auf § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verweisen, gilt die in Satz 1 bestimmte Frist.

(2) Unabhängig von der allgemeinen Rechtsnachfolge treten die neugegliederten kreisfreien Städte und Kreise insoweit in die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ein, als das wegen der auf ihr Gebiet entfallenden Teile der bestehenden Anfallbezirke erforderlich ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

(4) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den Abschnitten I und II enthaltenen Regelungen.
2. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstarrung von Hebesätzen für die Realsteuern gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
3. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstarrung von Hebesätzen für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1977. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
4. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und über Beiträge gelten, soweit nach Nummer 3 Satz 1 Erstarrungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen längstens bis zum 31. Dezember 1976.
5. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.
6. Haushaltssatzungen neugegliederter Gemeinden und Kreise, die nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen bestehenbleibender Gemeinden, in die lediglich solche Gemeindeteile eingegliedert werden, für die keine Erstarrung von Realsteuerhebesätzen eintritt.
7. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinba-

rungen und Bestimmungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und Kreise und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung und § 17 der Kreisordnung längstens bis zum 31. Dezember 1976.

8. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne eingegliedert oder zusammengeschlossener Gemeinden werden nicht übergeleitet. Vereinbarungen oder Bestimmungen, die von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten oder die die neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinden zur Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter Planungsvorhaben verpflichten, sind gegenstandslos.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
9. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Neugliederungsraum aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.
10. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Fortgeltung von Hauptsatzungen in neugebildeten Gemeinden und Kreisen werden bestätigt.
11. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften, nach dem Inhalt des überzuleitenden Orts- und Kreisrechts selbst oder aufgrund von Vereinbarungen oder Bestimmungen eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, gilt für die Überleitung von Orts- und Kreisrecht einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen Verordnungen folgendes:
 - a) In neugebildeten Gemeinden bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Das gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden.
 - b) Werden Gemeinden in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.
 - c) Werden Gemeindeteile in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.
 - d) Auf das Kreisrecht und die Kreise (kreisfreien Städte) finden die gemäß a) bis c) geltenden Regelungen für das Ortsrecht der Gemeinden entsprechende Anwendung.
12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern und ihre Aufgaben und über die Einrichtung von Bezirks-

verwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.

13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.
14. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
15. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstige Landesinteressen entgegenstehen.
16. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Abgrenzung von Standesamtsbezirken sind unwirksam.
17. Vereinbarungen und Bestimmungen über Beschränkungen der Friedhofbenutzung finden keine Anwendung.
18. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
19. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(5) Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:

1. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der kreisfreien Städte Bottrop und Gladbeck sowie der Gemeinde Kirchhellen (Kreis Recklinghausen) zu einer neuen kreisfreien Stadt (Anlage 5):
 - a) Die neue kreisfreie Stadt erhält den Namen Bottrop.
 - b) § 3 der Anlage 9b dieses Gesetzes bleibt unberührt.
2. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Kettwig – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Stadt aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann – in die Stadt Essen (Anlage 6a):
 - a) In § 3 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „zweiten“ zu streichen.
 - b) § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.
3. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kettwig – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann – in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Anlage 6b):
 - a) In § 3 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „zweiten“ zu streichen.
 - b) § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.
4. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Lembeck (Anlage 9c):

Abweichende Regelungen in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm und seinen Anlagen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
5. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Marl, der Gemeinde Hamm und dem Amt Marl (Anlage 10a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag gilt bezüglich der Gemeinde Hamm nur für die Gebietsteile, die in die Stadt Marl eingegliedert werden.
 - b) §§ 1, 2 der Anlage 11b dieses Gesetzes bleiben unberührt.
6. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Haltern, den Gemeinden Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf sowie dem Amt Haltern (Anlage 11a):

- a) § 3 der Anlage 9b und § 1 der Anlage 10d dieses Gesetzes bleiben unberührt.
- b) Abweichende Regelungen in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm und seinen Anlagen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
7. Für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hamm in die neue Stadt Haltern,
 2. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hamm aus dem Amt Marl (Anlage 11b):
Die neue Stadt Haltern stellt die Stadt Marl von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Hamm im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hamm eingegangen ist.
8. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Datteln und der Gemeinde Horneburg sowie dem Amt Waltrop (Anlage 13b):
§ 3 findet keine Anwendung.
9. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Waltrop und dem Amt Waltrop (Anlage 13c):
- a) § 3 findet keine Anwendung.
 - b) § 10 Abs. 3 der Anlage 13b dieses Gesetzes bleibt unberührt.
10. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lünen, der Gemeinde Altlünen und dem Amt Bork (Anlage 14):
- a) § 3 Abs. 6 findet keine Anwendung.
 - b) § 7 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.
 - c) Die in § 12 Abs. 2 enthaltene Regelung bindet nicht den Rat der Stadt Lünen.
11. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bork und Selm und dem Amt Bork (Anlage 15):
- a) § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - b) § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - c) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung.
 - d) § 5 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.
12. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Werne, der Gemeinde Stockum und dem Amt Herbern (Anlage 16):
- a) Die Bestätigung gilt nicht für die Präambel zum Gebietsänderungsvertrag.
 - b) § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.
13. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Villigst, Wandhofen sowie den Städten Schwerte und Westhofen und dem Amt Westhofen aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Schwerte (Anlage 17a):
- a) Die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag gelten nicht für die Gemeinden Garenfeld, Holzen und Lichtendorf.
 - b) Die in § 2 Abs. 2 getroffene Regelung gilt nicht für den Schulverband „Ruhrtal“ und den Planungsverband „Ruhrtal“.
 - c) § 3 findet keine Anwendung.
 - d) In § 9 Abs. 1 entfällt das Wort „tätigen“.
14. Für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Iserlohn über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Schwerte und der Auflösung der Ämter Ergste und Westhofen (Anlage 17b):
- a) § 1 Abs. 3 gilt nicht für den Sparkassenzweckverband der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen. Der Zweckverband wird aufgelöst.
 - b) Der Berufsschulzweckverband Schwerte-Westhofen-Ergste wird aufgelöst.
15. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Recklinghausen in den Kreis Recklinghausen (Anlage 20a):
§ 2 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.
16. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der nach Maßgabe des Gesetzes neu gegliederten Stadt Witten in den Ennepe-Ruhr-Kreis (Anlage 21):
- a) § 1 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.
 - b) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 32

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 29 Abs. 1 bis 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-WestfalenDer Ministerpräsident
Heinz KühnDer Innenminister
WeyerDer Justizminister
Posser

(L. S.)

Anlage 1 a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. des Zusammenschlusses der Stadt Duisburg, der Städte und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Moers – sowie der Stadt Walsum – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Dinslaken – zur neuen Stadt Duisburg,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Moers und der Gemeinden Budberg und Rheinkamp – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Moers – sowie der Stadt Dinslaken – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Dinslaken – in die neue Stadt Duisburg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Duisburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Duisburg, der Städte Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Walsum und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen, soweit in den Gesetzen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Ruhrgebiet und Niederrhein und ihren Anlagen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung erfolgt.

(2) Der Schulverband Gymnasium Rumeln-Kaldenhausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes ist die neue Stadt Duisburg.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Kreise Dinslaken und Moers – mit Ausnahme des Vermögens des Kreiswasserwerkes Moers – geht, soweit es in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen gelegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Duisburg über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Kreise Dinslaken und Moers – mit Ausnahme des Vermögens des Kreiswasserwerkes Moers – geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Duisburg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kreise Dinslaken und Moers – mit Ausnahme derjenigen, die das Kreiswasserwerk Moers betreffen – aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Duisburg über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die neue Stadt Duisburg stellt den Rechtsnachfolger des Kreises Moers von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Kreise Dinslaken und Moers im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben – die des Kreiswasserwerkes Moers ausgenommen – in dem vom Zusammen-

schluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Kreise Dinslaken und Moers findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Städte Moers, Dinslaken und der Gemeinden Budberg und Rheinkamp geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Duisburg über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Städte Moers, Dinslaken und der Gemeinden Budberg und Rheinkamp geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Duisburg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Städte Moers, Dinslaken und der Gemeinden Budberg und Rheinkamp aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Duisburg über, als diese Vereinbarungen, Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die neue Stadt Duisburg stellt die neue Stadt Moers, die Stadt Rheinberg und die Stadt Dinslaken von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Städte Moers, Dinslaken und die Gemeinden Budberg und Rheinkamp im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Städte Moers, Dinslaken und der Gemeinden Budberg und Rheinkamp findet nicht statt.

§ 4

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Duisburg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Duisburg als Hauptsatzung der neuen Stadt Duisburg fort. Die übrigen in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden und einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

(2) Tritt das Neugliederungsgesetz nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden Duisburg, Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen und Walsum bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Duisburg, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ablauf des 2. auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt Duisburg können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der bisherigen Stadt Duisburg gewahrt bleibt.

(4) Im Gebiet der neuen Stadt Duisburg bleiben die bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden abgaberechtlichen Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuer einheitlicher Satzungen, längstens jedoch bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.

(5) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Sätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Neugliederung nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(6) Im übrigen bleibt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 4 im Gebiet der neuen Stadt Duisburg das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Duisburg, Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, in Kraft.

§ 5

Das Recht des Kreises Moers bleibt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen und einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrecht durch die neue Stadt Duisburg, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, in Kraft. Gleiches gilt für das Recht des Kreises Dinslaken in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Stadt Walsum und den einzugliedernden Gemeindeteilen der Stadt Dinslaken.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Städte und Gemeinden Duisburg, Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Duisburg.

§ 7

(1) Soweit in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der neuen Stadt Duisburg erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der neuen Stadt Duisburg geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der neuen Stadt Duisburg sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Stadt Duisburg geändert oder aufgehoben werden.

§ 8

(1) In den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Duisburg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt Duisburg entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden Homberg (Niederrhein), Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Walsum und einzugliedernden Gemeindeteile als Teile der neuen Stadt Duisburg im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind. Begonnene Sanierungsmaßnahmen in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sind im Rahmen der Gesamtentwicklung der neuen Stadt Duisburg und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zügig fortzuführen.

Düsseldorf, den 22. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 1 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Rheinhausen und der Gemeinden Kapellen und Rumeln-Kaldenhausen — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Moers — in die Stadt Krefeld

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Rheinhausen, der Gemeinden Kapellen — mit Ausnahme der verlegten Abwasser-Druckrohrleitung zur Kläranlage der Stadt Krefeld —, Rumeln-Kaldenhausen und des Kreises Moers geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Rheinhausen, der Gemeinden Kapellen, Rumeln-Kaldenhausen und des Kreises Moers geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Rheinhausen, der Gemeinden Kapellen, Rumeln-Kaldenhausen und des Kreises Moers aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Krefeld über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Krefeld stellt entsprechend die neue Stadt Duisburg, die neue Stadt Moers bzw. den Rechtsnachfolger des Kreises Moers von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Rheinhausen, die Gemeinden Kapellen, Rumeln-Kaldenhausen und der Kreis Moers in Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Rheinhausen, der Gemeinden Kapellen, Rumeln-Kaldenhausen und des Kreises Moers findet nicht statt.

§ 2

(1) Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Krefeld gilt auch für den Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile. Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen bislang geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

(2) Tritt das Neugliederungsgesetz nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der Stadt Krefeld zu. Das Recht der Stadt Krefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des 2. auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der Stadt Krefeld können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Krefeld gewahrt bleibt.

(4) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(5) Im übrigen tritt das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihnen gilt von diesem Zeitpunkt an das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Krefeld.

§ 3

Das Recht des Kreises Moers tritt in den einzugliedernden Gemeindeteilen mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt insoweit das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Krefeld.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Krefeld.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Krefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschl. der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Krefeld entsprechen.

Düsseldorf, den 12. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 2 a

Gebietsveränderungsvertrag

Zwischen der Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen wird gemäß § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen mit ihren jetzigen Gebietsgrenzen zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen „Moers“ erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Stadt Moers ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen vom 10. März 1972 zur Übernahme oder Durchführung von Verwaltungsaufgaben durch die Stadt Moers und der privatrechtliche Vertrag zwischen der Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen vom 10. März 1973 über die Beratung in Verwaltungsangelegenheiten werden aufgehoben. Die Aufgaben werden durch die neue Stadt Moers erfüllt.
- (3) Hinsichtlich der übrigen bestehenden Zweckverbände finden die Vorschriften des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung.

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

- (1) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen findet nicht statt.
- (2) Ergeben sich innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen, so ist die neue Stadt Moers verpflichtet, diese zur Durchführung kommunaler Aufgaben in den jeweiligen Stadtbezirken zu verwenden.

§ 4

Überleitung des Ortsrechts

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Moers bleibt das Ortsrecht der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Moers gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Moers als Hauptsatzung weiter.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Moers, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die beim Zusammenschluß gültigen Steuerhebesätze der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen gelten bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach dem Zusammenschluß in ihrer zuletzt festgesetzten Höhe unverändert fort. Das gleiche gilt für Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Wird während der Erstarrungsfrist aus finanzpolitischen Gründen eine Änderung der Hebesätze nötig, so ist sie unter der Voraussetzung zulässig, daß die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Relation zwischen den Hebesätzen gewahrt bleibt.

(5) Sonstige Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz gelten in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Erlaß neuer Satzungen, längstens jedoch für 12 Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, weiter. Das gleiche gilt für Gebühren und Beiträge und sonstige Entgelte, die nicht nach dem KAG erhoben werden.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Moers bleiben die von der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen bisher als Satzung geltenden Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des StBauFG, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Moers und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

(1) Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Moers.

(2) Etwaige von der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen verliehene Ehrenbürgerrechte (Ehrenbürgerschaften und sonstige Rechte, die sich nach besonderen Statuten ergeben) werden von der neuen Stadt Moers übernommen.

§ 6

Bezirke und Bezirksausschüsse

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Moers werden die Bezirke Moers und Kapellen gebildet.

(2) Die Bezirke führen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Moers folgende Bezeichnungen:

Moers,

Moers-Kapellen.

(3) In den Bezirken Moers und Moers-Kapellen sind Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen einzurichten. Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt Moers zu regeln.

(4) Die Bezirksausschüsse sind vor Beschlußfassung im Rat der neuen Stadt Moers zu den Angelegenheiten, die den Stadtbezirk im besonderen Maße betreffen, zu hören. Dies gilt insbesondere

- a) für die Aufstellung von Bebauungs- und Verkehrsplänen,
- b) für die Eröffnung bzw. Aufhebung von städtischen Einrichtungen und Dienststellen in diesen Bezirken.

Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen der ihm nach § 28 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

- (1) Die Beamten der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen werden nach den Vorschriften der §§ 128 ff. BRRG übergeleitet.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften von der neuen Stadt Moers übernommen. Eine Änderung der Arbeitsverträge zum Zwecke der Rückstufung soll unterbleiben.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Moers mit ihren bisherigen Standorten erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Rat der neuen Stadt Moers vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der bisherigen Stadt Moers geführt.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt Moers für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dazu zählen insbesondere:
 - a) Die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im gesamten Bereich der neuen Stadt Moers sollen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Bürger gefördert werden.
 - b) Die in der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen bestehenden und in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sind kontinuierlich auszubauen.
 - c) In der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen soll das Schulwesen in der jetzigen ortsnahen Form erhalten und unter anderem durch den Bau einer Turnhalle für die Achterraths Feldschule ausgebaut werden.

- d) Der Ausbau der Kanalisation und die Plattierung der Gehwege im gesamten bisherigen Gemeindebereich sind planmäßig durchzuführen.
- e) Die in der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen bestehenden Volkshochschulen, Büchereien und ähnlichen kommunalen Einrichtungen werden zu einer zentralen Volkshochschule, Bücherei etc. zusammengefaßt. In einzelnen Bezirken sind Zweigstellen einzurichten, wenn hierfür ein ausreichend großer Bedarf vorhanden ist.
- f) Die in der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen bestehenden caritativen und gemeinnützigen Vereine und Verbände werden auch weiterhin durch die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gefördert oder in anderer Form unterstützt. Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach der finanziellen Leistungskraft der neuen Stadt Moers. Dabei sollen die Vereine und Verbände nach Möglichkeit mindestens in dem gleichen Umfange wie bisher unterstützt werden.
Bestehende Verpflichtungen werden von der neuen Stadt Moers übernommen und in einer Übergangszeit von 3 Jahren erfüllt. Längerfristig bestehende Verpflichtungen sind durch die neue Stadt Moers nur dann einzulösen, wenn die geplante Maßnahme einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Körperschaft entspricht.
- g) Bestehende traditionelle Veranstaltungen wie Kirmessen, Frühlingsfeste, Schützenfeste etc. in der bisherigen Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen werden weiterhin in den einzelnen Bezirken durchgeführt und von der neuen Stadt Moers gefördert.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet in Kraft.

Moers, den 31. Januar 1974.

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. **des Zusammenschlusses der Gemeinde Rheinkamp mit der Stadt Moers und der Gemeinde Kapellen zur neuen Stadt Moers,**
2. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Budberg in die neue Stadt Moers**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Moers ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Rheinkamp.

Der Planungsverband Moers/Rheinkamp wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Moers.

Hinsichtlich der übrigen bestehenden Zweckverbände finden die Vorschriften des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Budberg geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Moers über.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Budberg geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Moers über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Budberg aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Moers über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

Die neue Stadt Moers stellt die Stadt Rheinberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Budberg im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Budberg findet nicht statt.

§ 3

Im Gebiet der neuen Stadt Moers bleibt das in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Rheinkamp und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Moers gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Moers als Hauptsatzung der neuen Stadt Moers fort. Die in der Gemeinde Rheinkamp und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der bisherigen Gemeinde Rheinkamp im bisherigen Bereich bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Moers, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

Die in der Gemeinde Rheinkamp und den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Steuerhebesätze gelten im bisherigen Bereich bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Das gleiche gilt für Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Wird während der Erstarrungsfrist aus finanzpolitischen Gründen eine Änderung der Hebesätze nötig, so ist sie unter der Voraussetzung zulässig, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen gewahrt bleibt.

Sonstige Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz gelten in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Erlaß neuer Satzungen, längstens jedoch für 12 Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, weiter. Das gleiche gilt für Gebühren und Beiträge und sonstige Entgelte, die nicht nach dem KAG erhoben werden.

Im Bereich der neuen Stadt Moers bleiben die in der Gemeinde Rheinkamp und den einzugliedernden Gemeindeteilen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Moers und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Gemeinde Rheinkamp und den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Moers.

Etwaige von der bisherigen Gemeinde Rheinkamp verliehene Ehrenbürgerrechte (Ehrenbürgerschaften und sonstige Rechte, die sich nach besonderen Statuten ergeben) werden von der neuen Stadt Moers übernommen.

§ 5

In der neuen Stadt Moers werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung und der Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie der geschichtlichen Zusammenhänge Stadtbezirke gebildet.

Die Einzelheiten, insbesondere in welchen Stadtbezirken zur Wahrnehmung und Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen einzurichten sind, regelt im Rahmen des geltenden Rechts die Hauptsatzung der neuen Stadt Moers.

§ 6

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Rheinkamp bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Moers mit ihren bisherigen Standorten erhalten. Sie wird gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Rat der neuen Stadt Moers vom Leiter der freiwilligen Feuerwehr der bisherigen Stadt Moers geführt.

§ 8

Ohne der Entscheidungsfreiheit der neuen Stadt Moers zur Gesamtkonzeption der Entwicklung vorzugreifen, werden die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gemeindeteilen bisher vorhandenen öffentlichen Einrichtungen auf die neue Stadt Moers übernommen, die begonnenen oder geplanten weiter gefördert und ausgebaut.

Düsseldorf, den 22. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 2 c

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Rheinkamp in die Gemeinde Neukirchen-Vluyn**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Rheinkamp geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Neukirchen-Vluyn über.

(2) Die Gemeinde Neukirchen-Vluyn stellt die neue Stadt Moers von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Rheinkamp im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Rheinkamp findet nicht statt.

§ 2

Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihnen gilt von diesem Zeitpunkt an das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Neukirchen-Vluyn.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde Neukirchen-Vluyn.

Düsseldorf, den 22. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 3

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der kreisfreien Städte Bochum und Wattenscheid

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Bochum ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Städte Bochum und Wattenscheid.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bochum gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bochum als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Wattenscheid tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bochum.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den am Zusammenschluß beteiligten Städten sind von der neuen Stadt Bochum alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Arnsberg, den 29. Januar 1974

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Die kreisfreien Städte Herne und Wanne-Eickel schließen auf Grund der in den Räten beider Städte am 16. Oktober 1973 gefaßten Beschlüsse gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der vertragschließenden Städte zu der neuen Stadt Herne zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Herne ist Rechtsnachfolgerin der Städte Herne und Wanne-Eickel.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Städte gilt auf ihrem Gebiet bis zur Schaffung einheitlichen Ortsrechts durch die neue Stadt Herne fort. Die neue Stadt Herne ist gehalten, unverzüglich neues Ortsrecht zu schaffen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Hauptsatzung der neuen Stadt Herne gelten die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung der bisherigen Stadt Wanne-Eickel; Entsprechendes gilt für die Geschäftsordnung des Rates.

(3) Tritt der Zusammenschluß nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Städte bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt Herne, vorzeitig eine eigene Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Herne bleiben von den bisherigen Städten aufgestellte rechtsverbindliche Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Herne und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet; ein Flächennutzungsplan ist unverzüglich aufzustellen.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der vertragschließenden Städte gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Herne.

§ 6

Einheitsgemeinde

Hauptaufgabe der neuen Stadt Herne ist es, sich zu einer Einheitsgemeinde zu entwickeln. Öffentliche und private Investitionen – insbesondere in den Bereichen Bildung, Freizeit, Wirtschaft und Verkehr – sind nach den Bedürfnissen der Gesamtstadt und des umgebenden Raumes zu planen.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der zusammenschließenden Städte gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Städte werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Investitionen

- (1) Die neue Stadt Herne verpflichtet sich, von den bisherigen Städten begonnene Bauten fertigzustellen.
- (2) Ausführungsreif geplante Bauvorhaben sind von der neuen Stadt Herne nach Maßgabe ihrer Finanzkraft in angemessener Frist zu verwirklichen. Die Maßnahmen müssen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit des Gemeinwesens entsprechen.

§ 9

Bezirksausschüsse

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung werden Bezirksausschüsse gemäß § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt Herne.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Neugliederungsgesetz in Kraft.

Herne und Wanne-Eickel, den 17. Oktober 1973

Anlage 5

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der kreisfreien Städte Bottrop und Gladbeck sowie der Gemeinde Kirchhellen (Kreis Recklinghausen) zu einer neuen kreisfreien Stadt

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Städte Bottrop und Gladbeck sowie der Gemeinde Kirchhellen.

§ 2

- (1) In der neuen Stadt bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der Stadt Bottrop als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) In der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

- (1) Das Recht des Kreises Recklinghausen bleibt im Bereich der Gemeinde Kirchhellen bis zum Inkrafttreten neuen Rechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Soweit der Kreis Recklinghausen im Bereich der Gemeinde Kirchhellen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge) zur Nachforderung oder Erstattung berechtigt bzw. verpflichtet ist, geht dieses Recht mit der Neugliederung auf die neue Stadt über.
- (3) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Recklinghausen geht, soweit es in der Gemeinde Kirchhellen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt über.
- (4) Das bewegliche Vermögen des Kreises Recklinghausen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Gemeinde Kirchhellen befinden.
- (5) Die neue Stadt übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Kreis Recklinghausen im Zusammenhang mit dem auf die neue Stadt übergehenden Vermögen eingegangen ist.
- (6) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Recklinghausen findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den kreisfreien Städten Bottrop und Gladbeck sowie der Gemeinde Kirchhellen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 5

- (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 5. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 6 a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Kettwig — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Stadt aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Essen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Stadt Essen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Kettwig, soweit in den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kettwig — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung erfolgt.

(2) Hinsichtlich des Zweckverbandes Niederbergischer Krankenanstalten und des Berufsschulverbandes für die Städte Ratingen und Kettwig und die Ämter Angerland und Hubbelrath gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Das in dem in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig belegene unbewegliche Vermögen des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Essen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Essen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Düsseldorf-Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Essen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Essen stellt den Kreis Düsseldorf-Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Düsseldorf-Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Düsseldorf-Mettmann findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Hauptsatzung der in die Stadt Essen einzugliedernden Stadt Kettwig tritt mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die

Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Essen gilt fortan auch für den einzugliedernden Bereich der Stadt Kettwig.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Stadt Kettwig bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Essen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Kettwig zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort.

Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Essen können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Kettwig und denen der Stadt Essen gewahrt bleibt.

(4) Im Gebiet der Stadt Essen bleiben die bisher in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig geltenden abgaberechtlichen Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ablauf des nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Essen.

(5) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig keine höheren Sätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Neugliederung nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(6) Im Bereich des in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiets der Stadt Kettwig bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Essen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kettwig wird nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Im übrigen tritt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 4, 6 und 7, das im einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; insoweit gilt dann das Ortsrecht der Stadt Essen.

(9) Soweit für die Einwohner der einzugliedernden Stadt Kettwig bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1977 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der aufnehmenden Stadt Essen befreit.

§ 4

(1) Das Recht des Kreises Düsseldorf-Mettmann tritt in dem in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt insoweit das Recht der Stadt Essen.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die von der Landesbaubehörde Ruhr aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassene Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen und der Stadt Kettwig vom 2. Mai 1968 gilt — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung — während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in die Stadt Essen einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Essen.

§ 6

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

(1) Das Gebiet der Stadt Kettwig bildet für sich oder erweitert einen Bezirk der Stadt Essen. Die Einzelheiten regelt gemäß § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Essen. Insbesondere kann auch das übrige Stadtgebiet in weitere Stadtbezirke eingeteilt werden.

(2) § 13 Abs. 5 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kettwig bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der Stadt Essen erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Essen geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Stadt Essen sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Essen geändert oder aufgehoben werden.

§ 9

(1) In dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Kettwig sind von der aufnehmenden Stadt Essen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der aufnehmenden Stadt Essen entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung Kettwigs als Teil der Stadt Essen im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind. Insbesondere sind die nach den Bebauungsplänen Nr. 10 und Nr. 16 durchzuführenden Objektsanierungen im Stadtkern der Stadt Kettwig im Rahmen der Gesamtentwicklung der Stadt Essen und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zügig fortzuführen.

Düsseldorf, den 12. September 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 6 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kettwig — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig belegene unbewegliche Vermögen des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Stadt Kettwig befinden, die in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr eingegliedert werden sollen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Düsseldorf-Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Mülheim a. d. Ruhr stellt den Kreis Düsseldorf-Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Düsseldorf-Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Düsseldorf-Mettmann findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Kettwig geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Kettwig geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Stadt Kettwig befinden, die in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr eingegliedert werden sollen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Kettwig aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über, als diese Vereinbarungen, Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderun-

gen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Mülheim a. d. Ruhr stellt die Stadt Kettwig von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Kettwig im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Kettwig findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Kettwig tritt in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr gilt fortan auch für den Bereich der in sie einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Kettwig.

(2) Die in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die Einnahmen daraus stehen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr zu. Das Recht der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Kettwig und denen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr gewahrt bleibt.

(4) Im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr bleiben die bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig geltenden abgaberechtlichen Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ablauf des nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

(5) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig keine höheren Sätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Neugliederung nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(6) Im Bereich der in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Kettwig bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Mülheim a. d. Ruhr und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Im übrigen tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 4, 6 und 7 das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; insoweit gilt dann das Ortsrecht der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

(9) Soweit für die Einwohner der in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Kettwig bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofs bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1977 vom Benutzungszwang des Schlachthofs der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr befreit.

§ 4

(1) Das Recht des Kreises Düsseldorf-Mettmann tritt in den in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt insoweit das Recht der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die von der Landesbaubehörde Ruhr aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassene Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen und der Stadt Kettwig vom 2. Mai 1968 gilt — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung — während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

§ 6

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

(1) In den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kettwig sind von der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Kettwig als Teil der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 26. September 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 7

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Holzen und Lichtendorf und von Gemeindeteilen der Stadt Westhofen in die Stadt Dortmund unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Westhofen und dem Kreis Iserlohn

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der einzugliedernden Gemeinden Holzen und Lichtendorf.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Westhofen, des Amtes Westhofen und des Kreises Iserlohn geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Dortmund über.

(2) Eigentum der Stadt Westhofen, des Amtes Westhofen und des Kreises Iserlohn an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die Stadt Dortmund über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen benutzt worden ist.

(3) Die Stadt Dortmund stellt die neue Stadt Schwerte und den Kreis Iserlohn bzw. dessen Rechtsnachfolger von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 auf die Stadt Dortmund übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Westhofen, des Amtes Westhofen und des Kreises Iserlohn findet nicht statt.

§ 3

Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der Stadt Dortmund bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dortmund.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Der Löschzug Holzen und die Löschgruppe Lichtendorf der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Westhofen bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Neugliederung als Löschgruppe bzw. Löschzug im Rahmen der Feuerwehr der Stadt Dortmund bestehen.

§ 7

In den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen sind von der Stadt Dortmund alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt Dortmund entspricht.

Arnsberg, den 27. Februar 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 8

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Henrichenburg – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Waltrop – in die Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das im Gebiet der Gemeinde Henrichenburg belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Waltrop geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Castrop-Rauxel über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Waltrop geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Castrop-Rauxel über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt wird, die sich in der Gemeinde Henrichenburg befinden.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel stellt die Rechtsnachfolgerin des Amtes Waltrop von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Waltrop hinsichtlich des auf die Stadt Castrop-Rauxel übergehenden Vermögens eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Waltrop findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Henrichenburg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in die Stadt Castrop-Rauxel.

Düsseldorf, den 5. Februar 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 9 a**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Dorsten vom 6. Juni 1972 und des Rates der Gemeinde Rhade vom 4. Mai 1972 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

- (1) Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Rhade sind sich darin einig, daß bei der kommunalen Neugliederung ihrer Gebiete die Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse und die historischen Beziehungen eine Eingliederung der Gemeinde Rhade in die Stadt Dorsten erfordern.
- (2) Die Stadt Dorsten ist bereit, auch nach der Eingliederung die Weiterentwicklung des neuen Stadtteils Rhade zu sichern. Die durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen werden auch in Zukunft von der Stadt Dorsten weiterverfolgt und gefördert.
- (3) Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze verpflichtet sich die Stadt Dorsten insbesondere, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen zu erfüllen.

§ 2**Änderung des Ortsnamens**

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Rhade bildet einen Gemeindebezirk der Stadt Dorsten und erhält die Bezeichnung „Dorsten, Stadtteil Rhade“.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in der Gemeinde Rhade geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Eingliederung in Kraft; nach dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Dorsten.
- (2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Dorsten unbefristet in Kraft.
- (3) Für ordnungsbehördliche Verfahren gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 4**Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Rhade gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dorsten.

§ 5**Realsteuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Rhade für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten in dem Stadtteil Rhade für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fort.

§ 6

Ortsausschuß

(1) Der Rat der Stadt Dorsten wählt nach der Eingliederung für den Stadtteil Rhade einen Ortsausschuß, der die Interessen des Stadtteils gegenüber dem Rat vertritt. Die Stadt Dorsten wird dafür eintreten, daß dieser Ortsausschuß nach jeder Kommunalwahl neu gebildet wird.

(2) Die weiteren Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsausschusses trifft der Rat der Stadt Dorsten nach der Eingliederung in der Hauptsatzung.

§ 7

Angestellte und Arbeiter

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Rhade werden von der Stadt Dorsten zu gleichen Bedingungen übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit dem Tage in Kraft, der durch das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Rhade in die Stadt Dorsten festgesetzt wird.

Dorsten, den 7. Juni 1972

Rhade, den 7. Juni 1972

Anlage 1**zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Rhade vom 7. Juni 1972 (Anlage 9a)**

Die Stadt Dorsten übernimmt aufgrund des § 1 des Gebietsänderungsvertrages gegenüber der eingegliederten Gemeinde Rhade folgende Verpflichtungen:

1. Die Gemeinde wird im Rahmen des verbindlichen Flächennutzungsplanes weiterentwickelt, wobei eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes aufgrund der in den letzten Jahren erkennbar gewordenen Tendenzen erforderlich ist.
2. Die zweizügige Grundschule mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken wird ausgebaut.
3. Die Stadt wird bestrebt sein, für den nördlichen Bereich des jetzigen Amtes Hervest-Dorsten eine Hauptschule zu errichten. Als Standort soll die günstige Lage der Gemeinde Rhade mit dem vorhandenen großen Schulgrundstück und dem anschließenden Sportgelände in Betracht gezogen werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß die Durchsetzung dieses Zieles von dem gebietlichen Zuschnitt der Stadt Dorsten und von den Vorstellungen der Schulaufsichtsbehörde abhängig sein wird.
4. Das in der Planung befindliche Sportzentrum wird errichtet.
5. Das Standesamt sowie der Feuerlöschzug mit den entsprechenden Einrichtungen und Gebäuden im Stadtteil Rhade werden beibehalten.
6. Die Stadt Dorsten wird für den Bau der bereits geplanten direkten Verbindungsstraße zwischen Rhade und Deuten nach Dorsten eintreten.

Anlage 9 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. **der Eingliederung der Gemeinde Wulfen und von Gebietsteilen der Gemeinden Altschermbek, Kirchhellen und Lippramsdorf in die Stadt Dorsten,**
2. **der Auflösung des Amtes Hervest-Dorsten**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Stadt Dorsten ist Rechtsnachfolger der Gemeinde Wulfen.
- (2) Das Amt Hervest-Dorsten wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Stadt Dorsten.

§ 2

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Amtes Hervest-Dorsten geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde über, in der es nach der Neugliederung belegen ist bzw. ganz oder überwiegend genutzt wird.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Altschermbek, Kirchhellen und Lippramsdorf, soweit es in den in die Stadt Dorsten einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Dorsten über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Altschermbek, Kirchhellen und Lippramsdorf geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Dorsten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der künftigen Stadt Dorsten befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

- (1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Wulfen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Das in den in die Stadt Dorsten einzugliedernden Gebietsteilen Altschermbek, Kirchhellen und Lippramsdorf geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Die in der einzugliedernden Gemeinde Wulfen und in den Gemeindeteilen Altschermbek, Kirchhellen und Lippramsdorf geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.
- (4) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Wulfen geltende Haushaltssatzung

bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Dorsten, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die für die Gemeindeteile Altscherbeck, Kirchhellen und Lippramsdorf geltenden Haushaltssatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(5) Im Bereich der Gemeinde Wulfen und in den einzugliedernden Gemeindeteilen Altscherbeck, Kirchhellen und Lippramsdorf bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Dorsten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die Gemeinde Wulfen und die Gebietsteile der Gemeinden Altscherbeck, Kirchhellen und Lippramsdorf beziehen, ist die Stadt Dorsten berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Wulfen und in den Gebietsteilen der Gemeinden Altscherbeck, Kirchhellen und Lippramsdorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dorsten.

§ 6

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

(1) Das Gebiet der Gemeinde Wulfen bildet einen Bezirk der künftigen Stadt Dorsten. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Dorsten-Wulfen.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der künftigen Stadt Dorsten geändert werden.

§ 8

(1) Der Stadtbezirk Dorsten-Wulfen erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der künftigen Stadt Dorsten.

§ 9

(1) Im Stadtbezirk Dorsten-Wulfen sind von der Stadt Dorsten alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Wulfen notwendig sind. Insbesondere ist der Ausbau der „Neuen Stadt Wulfen“ in angemessener Weise fortzuführen bzw. zu unterstützen.

Recklinghausen, den 23. Mai 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 9 c

Gebietsänderungsvertrag**Präambel**

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Dorsten und die Gemeinde Lembeck einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen.

So wird aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Dorsten vom 10. Juli 1972 und der Gemeinde Lembeck vom 5. Juli 1972 gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gebietsänderung

- (1) Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Lembeck sind sich darin einig, daß bei der kommunalen Neugliederung ihrer Gebiete die bestehenden Verflechtungen eine Eingliederung der Gemeinde Lembeck in die Stadt Dorsten erfordern.
- (2) Die Stadt Dorsten ist bereit, auch nach der Eingliederung die Weiterentwicklung des neuen Stadtteils Lembeck zu sichern. Die durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen werden auch in Zukunft von der Stadt Dorsten weiterverfolgt und gefördert.
- (3) Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze verpflichtet sich die Stadt Dorsten insbesondere, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen zu erfüllen.

§ 2

Änderung des Ortsnamens

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Lembeck bildet einen Gemeindebezirk der Stadt Dorsten und erhält die Bezeichnung „Dorsten, Stadtteil Lembeck“.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das in der Gemeinde Lembeck geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Eingliederung in Kraft; nach dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Dorsten.
- (2) Die in der Anlage namentlich aufgeführten Bebauungspläne und Bebauungsplanentwürfe werden von der Stadt Dorsten konsequent durchgeführt bzw. weiterverfolgt.
- (3) Für ordnungsbehördliche Verfahren gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 4

Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Lembeck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dorsten.

§ 5

Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Lembeck für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten in dem Stadtteil Lembeck für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fort.

§ 6

Verwaltungsnebenstelle mit Standesamt

Die Stadt Dorsten wird im Stadtteil Lembeck in einer Verwaltungsnebenstelle verschiedene Verwaltungsdienste bürgernah anbieten. Das jetzige Standesamt wird beibehalten.

§ 7

Angestellte und Arbeiter

- (1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Lembeck werden von der Stadt Dorsten zu gleichen Bedingungen übernommen.
- (2) Für allgemeine Unterhaltungsarbeiten soll eine Arbeitskolonne im Stadtteil Lembeck stationiert werden.

§ 8

Ortsausschuß

- (1) Der Rat der Stadt Dorsten wählt nach der Eingliederung für den Stadtteil Lembeck einen Ortsausschuß, der die Interessen des Stadtteils gegenüber dem Rat vertritt. Die Stadt Dorsten wird dafür eintreten, daß dieser Ortsausschuß nach jeder Kommunalwahl neu gebildet wird. Mitglieder dieses Ortsausschusses müssen im Stadtteil Lembeck wohnen.
- (2) Ratsmitglieder aus dem Stadtteil Lembeck sind kraft Amtes Mitglied des Ortsausschusses. Die Aufgaben des Ortsausschusses werden in der Hauptsatzung der Stadt Dorsten geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Lembeck in die Stadt Dorsten festgesetzt wird.

Dorsten und Lembeck, den 11. Juli 1972

Anlage

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Lembeck vom 11. Juli 1972 (Anlage 9c)

Die Stadt Dorsten übernimmt aufgrund des § 1 des Gebietsänderungsvertrages gegenüber der eingegliederten Gemeinde Lembeck folgende Verpflichtungen:

1. In dem Stadtteil Lembeck bleibt ein funktionsfähiger Löschzug der freiwilligen Feuerwehr bestehen.
2. Die Stadt Dorsten wird bestrebt sein, die bisher unzulänglichen öffentlichen Verkehrsverbindungen zu verbessern. Damit soll vor allen Dingen das Zusammenwachsen der erweiterten Stadt Dorsten erreicht werden.
3. Die Stadt Dorsten wird sich bei der Bundespost intensiv darum bemühen, daß der Stadtteil Lembeck postalisch und telefonisch der Stadt Dorsten angeschlossen wird.
4. Die Stadt Dorsten wird sich angemessen an der Unterhaltung des Friedhofs mit Leichenhalle der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius beteiligen.
5. Die Hauptschule wird durch den Bau einer nach den gültigen Schulbau-richtlinien notwendigen Turnhalle ergänzt.
6. Sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, werden die Grund- und die Hauptschule bis zur Dreizügigkeit erweitert.
7. Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 des Vertrages werden folgende namentlich aufgeführte Bebauungspläne „Stuvenberg“, „Nord-Ost“, „Ortskern“, „Pastoratssiedlung“, „Krusenhof“, „Nachtigallenweg“ und Gewerbegebiet „Lembeck-West“ konsequent durchgeführt bzw. weiter verfolgt.
Die im Baustufenplan noch ausgewiesenen Baugebiete im Bereich des Ortsteils Lembeck-Brink sind der baulichen Entwicklung entsprechend zu erschließen. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen für die im Baustufenplan noch ausgewiesenen Baugebiete sind innerhalb der gesetzlichen Richtlinien zielstrebig durchzuführen.
8. Das begonnene Sportzentrum wird um einen Rasenplatz in Verbindung mit Anlagen für die Leichtathletik erweitert. Für die Einrichtung eines Tennisplatzes wird ein Grundstück zur Verfügung gestellt. Die Zuschüsse für die Errichtung des Tennisplatzes werden nach den in Dorsten bisher üblichen Richtlinien gegeben.
9. Die Arbeit der Vereine, Gruppen und Verbände soll mindestens im bisherigen Umfang finanziell unterstützt werden.
10. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Freizeitwert des nördlichen Bereichs der zukünftigen Stadt Dorsten fördern (z. B. Freibad, Schießsportanlage u. a.) .
11. Die Stadt Dorsten wird die nächsten Neubauten von Kindergärten im Bereich Lembeck-Pastorat und Lembeck-Rhade fördern.
12. Die Stadt Dorsten wird den von der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius geplanten Ausbau eines Begegnungszentrums im Bereich „Pastorat“ fördern.
13. Die Stadt Dorsten wird im Gebiet des Stadtteiles Lembeck Gewerbegebiete in ausreichendem Maße ausweisen. Damit soll
 - a) dem örtlichen Bedarf entsprochen werden,
 - b) die Auslagerung der Gewerbebetriebe aus dem Ortskern ermöglicht werden,
 - c) das Arbeitsplatzangebot verbessert werden.

Anlage 9 d**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Dorsten vom 29. September 1971 und des Rates der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte vom 28. Juni 1971 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

- (1) Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Altendorf-Ulfkotte sind sich darin einig, daß bei der kommunalen Neugliederung ihrer Gebiete die Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse und die historischen Beziehungen eine Eingliederung der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte in die Stadt Dorsten erfordern.
- (2) Die Stadt Dorsten ist bereit, auch nach der Eingliederung die Weiterentwicklung des neuen Stadtteils Altendorf-Ulfkotte, insbesondere die Abrundung und Verdichtung des Ortskerns zu sichern. Die durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen werden auch in Zukunft von der Stadt Dorsten weiterverfolgt und gefördert.
- (3) Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze verpflichtet sich die Stadt Dorsten insbesondere, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen zu erfüllen.

§ 2**Änderung des Ortsnamens**

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte bildet einen Gemeindebezirk der Stadt Dorsten und erhält die Bezeichnung „Dorsten, Stadtteil Altendorf-Ulfkotte“.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Eingliederung in Kraft; nach dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Dorsten.
- (2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Dorsten unbefristet in Kraft.
- (3) Für ordnungsbehördliche Verfahren gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 4**Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Altendorf-Ulfkotte gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dorsten.

§ 5**Realsteuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Altendorf-Ulfkotte für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten weiter bis zum Ablauf des Rechnungsjahres nach der Eingliederung.

§ 6

Ortsausschuß

(1) Der Rat der Stadt Dorsten wählt nach der Eingliederung für den Stadtteil Altendorf-Ulfkotte einen Ortsausschuß, der die Interessen des Stadtteils gegenüber dem Rat vertritt. Die Stadt Dorsten wird dafür eintreten, daß dieser Ortsausschuß nach jeder Kommunalwahl neu gebildet wird.

(2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsausschusses trifft der Rat der Stadt Dorsten nach der Eingliederung in der Hauptsatzung.

§ 7

Angestellte und Arbeiter

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte werden von der Stadt Dorsten zu gleichen Bedingungen übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit dem Tage in Kraft, der durch das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte in die Stadt Dorsten festgesetzt wird.

Dorsten, den 10. Dezember 1971

Altendorf-Ulfkotte, den 23. Dezember 1971

Anlage 1**zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte (Anlage 9 d)**

Die Stadt Dorsten übernimmt aufgrund des § 1 des Gebietsänderungsvertrages gegenüber der eingegliederten Gemeinde Altendorf-Ulfkotte folgende Verpflichtungen:

1. Einen Kommunalen Friedhof auf dem hierfür vorgesehenen Grundstück anzulegen und zu gegebener Zeit eine Friedhofshalle zu errichten;
2. die Grundschule durch den Bau einer Turnhalle zu ergänzen;
3. sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, die Grundschule zweizügig zu erweitern;
4. das Programm über den Ausbau der Straßen fortzuführen, vor allem den Ausbau des überörtlichen Polsumer Weges von Altendorf-Ulfkotte bis Polsum alsbald in Angriff zu nehmen;
5. die Straßenbeleuchtung vom Dorfkern bis zur B 224 in Zuge der Erschließung zu erweitern;
6. den vorhandenen Sportplatz für Schule und Sportvereine auszubauen, ein angemessenes Umkleidegebäude zu errichten und den Eingang zum Sportplatz zweckmäßig zu gestalten;
7. die Zuschüsse an die Vereine in der bisherigen Gesamthöhe weiterzugewähren und die Zuschüsse an die Kindergärten bis zur bisherigen Höhe aufzufüllen, wenn die Mittel des Amtes Hervest-Dorsten hierfür niedriger sein sollten;
8. den ländlichen Charakter weitgehend zu erhalten und die Ansiedlung von Industrie und störendem Gewerbe im Ortskern weitgehend zu vermeiden.

Anlage 9 c**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Gahlen in die Stadt Dorsten und der Zuordnung dieser Gebietsteile zum Kreis Recklinghausen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Gahlen zu Hünxe und dem Kreis Dinslaken

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Dinslaken geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Kreis Recklinghausen über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Dinslaken findet nicht statt.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Gahlen geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Dorsten über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Gahlen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Dorsten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Gahlen befinden, die in die Stadt Dorsten eingegliedert werden sollen.

(3) Die Stadt Dorsten stellt die Gemeinde Gahlen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die diese im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Dorsten übergehenden Vermögen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Gahlen findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Gahlen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dorsten und dem Kreis Recklinghausen.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Düsseldorf, den 20. September 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 9 f

Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Münster aus Anlaß der Eingliederung von
Gebietsteilen der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte in die Stadt Gelsenkirchen**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Gelsenkirchen über.
- (2) Der in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene Friedhof der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte wird von dem in Absatz 1 angeordneten Vermögensübergang ausgenommen.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Altendorf-Ulfkotte im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Gelsenkirchen übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gelsenkirchen.

Münster, den 1. Februar 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 10a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Marl, der Gemeinde Hamm und dem Amt Marl folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Hamm in die Stadt Marl und der Auflösung des Amtes Marl zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Marl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hamm und des Amtes Marl.

§ 3**Auseinandersetzung**

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hamm und des Amtes Marl geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Marl über.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Hamm tritt mit der Neugliederung außer Kraft. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Stadt Marl.
- (2) Das Amtsrecht des Amtes Marl tritt mit der Neugliederung außer Kraft. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Stadt Marl.
- (3) Die von der Gemeinde Hamm festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Marl für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des 3. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
- (4) Die in der Gemeinde Hamm geltenden Hundesteuersätze bleiben bis zum Ablauf des 3. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
- (5) Die von der Gemeinde Hamm festgesetzten Benutzungsgebühren für das Waldbad Hamm bleiben bis zum Ablauf des 3. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
- (6) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten Satzungen der Gemeinde Hamm über Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (Steuern, Gebühren, Beiträge) bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.
- (7) In der Gemeinde Hamm bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Fest-

setzungen durch die Stadt Marl und höchstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestehenden Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die Gemeinde Hamm oder das Amt Marl beziehen, ist die Stadt Marl berechtigt oder verpflichtet.

(9) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hamm gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Marl.

§ 6

Bezirk und Bezirksausschuß

(1) Die Gemeinde Hamm bildet einen Stadtbezirk der Stadt Marl mit der Bezeichnung Marl-Hamm.

(2) Für das Gebiet des Stadtbezirks Marl-Hamm wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Einzelheiten, wie Zusammensetzung und Befugnisse, regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Marl.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Marl werden von der Stadt Marl übernommen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hamm werden von der Stadt Marl übernommen.

(3) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung übergeleitet werden, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(4) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Zusicherungen

(1) Die Stadt Marl verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet im Rahmen der Gesamtstadtentwicklung so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

(2) Die nachfolgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen und die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Marl für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Stadt Marl sichert die Verwirklichung folgender Planungsziele und die Fortführung folgender begonnenen Maßnahmen zu:

1. Neubau einer Turnhalle an der Franz-Knauschner-Schule
2. Neubau einer Schulsportanlage am Schulzentrum Waldsiedlung-Ost

3. Umbau der Hermann-Claudius-Schule und Neubau einer Turnhalle
4. Neubau einer Realschule mit Sportanlage
5. Neubau eines Sportplatzes im Ortsteil Bossendorf
6. Traglufthalle und Beheizung des Waldbades
7. Ausbau der Sickingmühler Straße zwischen der Straße Zur Freiheit und der Marler Straße und Kanalisation Alte Straße / Zur Freiheit
8. Anlegung von Gehwegen an der Marler Straße
9. Erschließung des Bebauungsplangebiets Nr. 9 Marler Straße / Lenkerbecker Weg / Am Knäpken
10. Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 13 Sickingmühler Straße / Gartenstraße
11. Ausweisung und Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 14 Datelner Straße / Recklinghäuser Straße / Holtkampweg
12. Ausweisung und Erschließung weiterer Wohnsiedlungsgebiete bei Bedarf
 - 12.1 im Ortsteil Sickingmühle im Rahmen des von der Regionalplanung festgelegten Wohnsiedlungsbereiches
 - 12.2 im Ortsteil Bossendorf (Kreienbrand)
13. Kanalisation im Ortsteil Bossendorf
14. Sanierung der Kanalisation im Ortsteil Waldsiedlung
15. Erweiterung des Kommunalfriedhofes Waldsiedlung und Bau einer neuen Friedhofskapelle.

Die Ausführungen der im Investitionsplan der Gemeinde Hamm für die Jahre 1972 — 1976 enthaltenen Maßnahmen erfolgt hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt — wenn möglich — nach Maßgabe dieses Investitionsplanes.

(4) Die Stadt Marl sichert ferner den Fortbestand des Löschzuges Hamm als selbständigen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marl zu.

Marl / Hamm, den 14. Mai 1973

Anlage 10b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Marl, der Gemeinde Polsum und dem Amt Marl folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Polsum in die Stadt Marl und der Auflösung des Amtes Marl zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Marl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Polsum und des Amtes Marl.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Polsum, soweit es in dem eingegliederten Gebietsteil liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Marl über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Polsum geht unentgeltlich auf die Stadt Marl über. Ausgenommen ist das bewegliche Vermögen, das ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die in dem Gebietsteil der Gemeinde Polsum liegen, der in die Stadt Herten eingegliedert wird und daher nach einem zwischen der Gemeinde Polsum und der Stadt Herten abzuschließenden Gebietsänderungsvertrag auf die Stadt Herten übergeht.
- (3) Die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehenden zweckgebundenen Rücklagen der Gemeinde Polsum bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten. Eine Änderung ist nur nach Zustimmung durch den Bezirksausschuß möglich.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Polsum findet nicht statt.
- (5) Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Marl findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Polsum tritt in dem eingegliederten Gebietsteil mit der Neugliederung außer Kraft. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Stadt Marl.
- (2) Das Amtsrecht des Amtes Marl tritt mit der Neugliederung außer Kraft. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Stadt Marl.
- (3) Die von der Gemeinde Polsum festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben in dem eingegliederten Gebietsteil im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Marl für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des 3. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
- (4) Tritt die Neueingliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten Satzungen der Gemeinde Polsum über Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (Steuern, Gebühren, Beiträge) für den eingegliederten Gebietsteil bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

(5) In dem eingegliederten Gebietsteil bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Marl und höchstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestehenden Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den eingegliederten Gebietsteil oder das Amt Marl beziehen, ist die Stadt Marl berechtigt oder verpflichtet.

(7) § 39 des Ordnungbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Marl.

§ 6

Bezirk und Bezirksausschuß

(1) Der eingegliederte Gebietsteil bildet einen Stadtbezirk der Stadt Marl mit der Bezeichnung Marl-Polsum.

(2) Für das Gebiet des Stadtbezirks Marl-Polsum wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Einzelheiten, wie Zusammensetzung und Befugnisse, regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Marl.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Marl werden von der Stadt Marl übernommen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Polsum werden von der Stadt Marl übernommen.

Ausgenommen sind die Angestellten und Arbeiter, die in einer gemeindlichen Einrichtung im Bereich des in die Stadt Herten einzugliedernden Gebietsteiles der Gemeinde Polsum ihren Dienst verrichten.

(3) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung übergeleitet werden, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(4) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Zusicherungen

(1) Die Stadt Marl verpflichtet sich, den eingegliederten Gebietsteil im Rahmen der Gesamtstadtentwicklung so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

(2) Die nachfolgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen und die Zusicherung von Rechten für die weitere Nutzung kommunaler Einrichtungen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Marl für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Stadt Marl sichert die Verwirklichung folgender Planungsziele und die Fortführung folgender begonnenen Maßnahmen zu:

1. Erweiterung der Bartholomäusschule um zwei Stammklassen und vier Schulkindergartenräume.
2. Errichtung eines Sportzentrums einschließlich eines Umkleidegebäudes.
3. Neubau einer Trauerhalle.
4. Ausbau der Hülsdauerstraße zwischen Scholvener Straße und Wüllersweg.
5. Fortführung des Ausbaues des Hellweges bis zur Friedhofszufahrt.
6. Ausbau des westlichen Gehweges der Straße Hammkamp zwischen Oberkamp und Kirchstraße.
7. Ausbau eines Gehweges auf der nördlichen Seite der Scholvener Straße zwischen Einmündung Hülsdauerstraße und Sportplatz (für den Fall, daß die Landesstraßenverwaltung den Ausbau nicht auf ihre Kosten vornimmt).
8. Abschließen der Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Bebauungsplangebiet Nr. 3 zwischen Hervester Straße, Scholvener Straße und Hülsdauerstraße.
9. Abrundung der Ortskernbebauung und notwendige Sanierung des Ortskerns.
10. Ausweisung und Erschließung folgender Bebauungsgebiete:
 - 10.1 Bebauungsplangebiet Nr. 7 Am Echenhoff
 - 10.2 Bebauungsplangebiet Nr. 12 Gewerbegebiet nördlich der Altdorfer Straße und westlich der Hervester Straße
 - 10.3 Bebauungsplangebiet Nr. 13 Marler Straße, geplante Ortsumgehungsstraße, Kardenstraße
 - 10.4 Fläche zwischen dem Braukweg, dem Brüggenthop und der Linnenkampstraße
 - 10.5 Fläche zwischen dem Bebauungsplangebiet 3, dem Bebauungsplangebiet 10 und der geplanten Ortsumgehungsstraße.

Die Ausführung der im Investitionsplan der Gemeinde Polsum für die Jahre 1972 — 1976 enthaltenen Maßnahmen erfolgt hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt — wenn möglich — nach Maßgabe dieses Investitionsplanes.

(4) Darüber hinaus werden folgende Zusicherungen gegeben:

1. Der Löschzug Polsum der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Marl bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marl erhalten.
2. Die Hauptschüler des eingegliederten Gebietsteils besuchen für eine Übergangszeit vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und der Übereinstimmung mit sonstigen Landesinteressen weiterhin die Hauptschule im Stadtteil Bertlich der Stadt Herten.
3. Das Recht zur Benutzung des Friedhofes in Polsum bleibt für die Einwohner des Stadtteils Bertlich der Stadt Herten erhalten, und zwar nach den für die Einwohner des eingegliederten Gebietsteils geltenden Gebühren.

Marl / Polsum, den 14. Mai 1973

Anlage 10 c

Auseinandersetzungsvertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte und dem Amt Marl folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte in die Stadt Dorsten gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 10. Dezember / 23. Dezember 1971 und dem damit verbundenen Ausscheiden der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte aus dem Amtsverband Marl sowie der Auflösung des Amtes Marl im Rahmen der kommunalen Neugliederung zu treffen sind.

§ 2

Auseinandersetzung

(1) Das bewegliche Vermögen des Amtes Marl, soweit es als Ausrüstung des Löschzuges Altendorf-Ulfkotte in der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte Verwendung findet, geht auf die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Marl und ein Interessenausgleich zwischen der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte und dem Amt Marl finden nicht statt.

Marl / Altendorf-Ulfkotte, den 14. Mai 1973

Anlage 10 d

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Lipprams Dorf in die Stadt Marl,
2. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Lipprams Dorf aus dem Amt Haltern

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Lipprams Dorf und des Amtes Haltern geht, soweit es in dem in die Stadt Marl einzugliedernden Gebietsteil belegen ist bzw. ganz oder überwiegend benutzt wird, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Marl über.

(2) Die Stadt Marl stellt die Gemeinde Lipprams Dorf und das Amt Haltern von bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinde Lipprams Dorf und das Amt Haltern bezüglich der nach Abs. 1 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in die Stadt Marl übergehenden Gebietsteil der Gemeinde Lipprams Dorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Marl.

§ 3

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Recklinghausen, den 18. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 11 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Haltern, den Gemeinden Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf sowie dem Amt Haltern wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Haltern, der Gemeinden Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf zu einer neuen Stadt Haltern zu treffen sind.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Haltern“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

- (1) Die neue Stadt Haltern ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Haltern, der Gemeinden Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf.
- (2) Das Amt Haltern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Haltern.
- (3) Der Sparkassenzweckverband der Stadt und des Amtes Haltern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Haltern.

§ 4

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Haltern bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Haltern gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Haltern als Hauptsatzung der neuen Stadt Haltern.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Realsteuerhebesätze, die die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden für das Haushaltsjahr 1973 festgesetzt haben, gelten 3 Haushaltsjahre nach dem Zusammenschluß mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Haushaltsjahr 1973 bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.
- (5) Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den einzelnen Gemeinden bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
- (6) Im Bereich der neuen Stadt Haltern bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Haltern und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden oder Gemeindeverbände beziehen, ist die neue Stadt Haltern berechtigt bzw. verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Haltern.

§ 6

(1) Aus den Gebieten der bisherigen Gemeinden Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf werden folgende Ortsteile nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Stadt Haltern gebildet:

- a) Ortsteil Flaesheim
- b) Ortsteil Holtwick
- c) Ortsteil Hullern
- d) Ortsteil Lavesum
- e) Ortsteil Lippramsdorf
- f) Ortsteil Sythen.

(2) Die Ortsteile der neuen Stadt Haltern führen ihren Namen zusätzlich zu dem der neuen Stadt Haltern.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Stadt Haltern gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Die örtlichen Belange der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden bei der Planung und Durchführung kommunaler Maßnahmen angemessen berücksichtigt, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt Haltern auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Haltern, den 11. Mai 1973

Anlage 11b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hamm in die neue Stadt Haltern,
2. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hamm aus dem Amt Marl

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Amtes Marl geht, soweit es in dem in die neue Stadt Haltern einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Hamm belegen ist bzw. ganz oder überwiegend genutzt wird, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Haltern über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Hamm geht, soweit es in dem in die neue Stadt Haltern einzugliedernden Gebietsteil belegen ist bzw. ganz oder überwiegend genutzt wird, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Haltern über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

- (1) Das in dem in die neue Stadt Haltern einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Die in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Im Bereich des einzugliedernden Gebietsteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Haltern und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den einzugliedernden Gebietsteil beziehen, ist die neue Stadt Haltern berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Hamm gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Haltern.

§ 5

- (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Recklinghausen, den 23. Mai 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 11 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Kirchspiel Dülmen in die neue Stadt Haltern und der Zuordnung dieser Gebietsteile zum Kreis Recklinghausen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Dülmen und dem Kreis Coesfeld

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kirchspiel Dülmen geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Haltern über.
- (2) Die neue Stadt Haltern übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Kirchspiel Dülmen im Zusammenhang mit dem auf die neue Stadt Haltern übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Kirchspiel Dülmen findet nicht statt.

§ 2

Das Recht des Kreises Coesfeld tritt in den in die neue Stadt Haltern einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Kirchspiel Dülmen mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt insoweit das Recht des Kreises Recklinghausen.

§ 3

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens bis zum 31. 12. 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Haltern gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Haltern als Hauptsatzung der neuen Stadt Haltern.
- (3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Stadt Haltern — und auf Kreisebene der Kreis Recklinghausen — berechtigt und verpflichtet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 12**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Herten, der Stadt Westerholt und der Gemeinde Polsum wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Westerholt sowie des Ortsteils Bertlich der Gemeinde Polsum in die Stadt Herten zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Herten ist mit Inkrafttreten der Neugliederung Rechtsnachfolgerin der Stadt Westerholt. Die Stadt Herten tritt nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für die Stadt Westerholt in den Sparkassenzweckverband der Städte Gelsenkirchen, Marl und Westerholt und der Gemeinden Hamm und Polsum ein.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Polsum, soweit es in dem Gebietsteil liegt, der in die Stadt Herten eingegliedert werden soll, geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Herten über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Polsum geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Herten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die in dem Gebietsteil der Gemeinde Polsum liegen, der in die Stadt Herten eingegliedert wird.
- (3) Die Stadt Herten übernimmt den laufenden Schuldendienst, der mit den übergewandten Vermögensgegenständen zusammenhängt. Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Polsum findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Westerholt tritt — wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird — spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Das im Ortsteil Bertlich der Gemeinde Polsum geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Die in der Stadt Westerholt und im Ortsteil Bertlich der Gemeinde Polsum geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.
- (4) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Stadt Westerholt geltende Hauptsatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Herten, eine neue Hauptsatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die für den Ortsteil Bertlich der Gemeinde Polsum geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(5) Die im Gebiet der Stadt Westerholt und des Ortsteils Bertlich der Gemeinde Polsum geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des 5. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

(6) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten Satzungen über Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (Steuern, Gebühren, Beiträge) für den Bereich der Stadt Westerholt und des Ortsteils Bertlich der Gemeinde Polsum bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

(7) Im Bereich der Stadt Westerholt und des Gemeindeteils Bertlich bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 Städtebauförderungsgesetz, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestehenden Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(9) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die Stadt Westerholt und den Ortsteil Bertlich der Gemeinde Polsum beziehen, ist die Stadt Herten berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Westerholt und im Ortsteil Bertlich der Gemeinde Polsum gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Herten.

§ 6

Bezirksausschuß

(1) Der Ortsteil Bertlich der Gemeinde Polsum bildet einen Stadtteil der Stadt Herten mit der Bezeichnung Herten-Bertlich. Das Gebiet der Stadt Westerholt bildet einen Stadtteil der Stadt Herten mit der Bezeichnung Herten-Westerholt.

(2) Die Stadtteile Herten-Westerholt und Herten-Bertlich bilden zusammen einen Stadtbezirk mit einem gemeinsamen Bezirksausschuß. Der Stadtbezirk führt die Bezeichnung Herten-Westerholt/Bertlich.

(3) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Herten.

§ 7

Personalüberleitung

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Herten übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Zusicherungen

(1) Die nachfolgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Herten für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zusicherungen für den Bereich der Stadt Westerholt:

1. Der Nord- und Ostring werden fortgeführt.
2. Die Planung einer neuen Nord-Süd-Verbindung (Resser Straße/Storksmährstraße/Heidestraße) zur Entlastung der Bahnhofstraße und die Planung für die städtebauliche Neugestaltung des Rathausbereiches werden weitergeführt.
3. Eine Schwimmhalle, eine neue Grundschule und ein kultureller Mittelpunkt mit einer Bücherei-Zweigstelle sind vorgesehen.
4. Die Freiwillige Feuerwehr Westerholt bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Herten bestehen.
5. Der Friedhof wird als zentrale Beerdigungsstätte erhalten und gegebenenfalls erweitert.
6. Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten, es sei denn, daß der Bezirksausschuß einer Änderung zustimmt.

(3) Zusicherungen für den Bereich des Ortsteils Bertlich der Gemeinde Polsum:

1. Das Recht zur Benutzung des Friedhofes in Polsum bleibt für die Einwohner des Ortsteils Bertlich der Gemeinde Polsum gesichert, und zwar nach den für die Polsumer Einwohner geltenden Gebühren.
2. Das Recht der Polsumer Schüler zur Benutzung der Hauptschule in Bertlich bleibt vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und sonstiger Landesinteressen erhalten.
3. Ein Schulentwicklungsprogramm für die neue Stadt Herten wird aufgestellt. Ein System der Sekundarstufe I wird für den Raum Westerholt/Bertlich angestrebt.
4. Der Mühlenbusch und Telgenbusch werden als Grünanlagen ausgebaut.
5. Das Lehrschwimmbecken im Ortsteil Bertlich wird weitergeführt.
6. Ein Umkleidegebäude am Sportplatz Bertlich wird nach den vorhandenen Plänen errichtet.
7. Die räumlichen Voraussetzungen für den Gymnastik- und Turnunterricht der Grundschule Bertlich werden geschaffen.
8. Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten, es sei denn, daß der Bezirksausschuß einer Änderung zustimmt.

(4) Im Stadtbezirk Westerholt/Bertlich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an die Stelle des am 9. 12. 1971 zwischen der Stadt Herten und der Stadt Westerholt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages und tritt mit dem Neugliederungsgesetz für das Ruhrgebiet in Kraft.

Westerholt, den 26. März 1973

Anlage 13 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Ahsen und der Stadt Datteln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die anlässlich der Eingliederung der Gemeinde Ahsen in die Stadt Datteln zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Datteln ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ahsen.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der bisherigen Gemeinde Ahsen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach Eingliederung außer Kraft.

(2) Die in der bisherigen Gemeinde Ahsen geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahsen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Datteln, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Ahsen gelten bis zum Schluß des auf das Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgenden Haushaltsjahres.

(5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung der bisherigen Gemeinde Ahsen bestehenden Hundesteuersätze gelten bis zum Schluß des auf das Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgenden Haushaltsjahres.

(6) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Ahsen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Datteln und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zu Nachforderungen oder zur Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die Gemeinde Ahsen beziehen, ist die Stadt Datteln berechtigt bzw. verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Ahsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Datteln.

§ 6

Stadtteil

(1) Die bisherige Gemeinde Ahsen ist ein Stadtteil der Stadt Datteln. Die Grenzen dieses Stadtteils können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Datteln geändert werden.

(2) Der Stadtteil heißt „Datteln-Ahsen“.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinde Ahsen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes übergeleitet.

§ 8

Friedhof im Stadtbezirk

Der Friedhof in der bisherigen Gemeinde Ahsen dient der Bestattung der jeweiligen Einwohner der bisherigen Gemeinde bis zu einer anderen Regelung durch die Stadt Datteln.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr im Stadtteil

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Ahsen bleibt als Löschruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln bestehen.

§ 10

Förderung des Stadtteils

Die örtlichen Belange der bisherigen Gemeinde Ahsen werden bei der Planung und Durchführung kommunaler Maßnahmen angemessen berücksichtigt, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Datteln auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Datteln, den 28. Mai 1973

Anlage 13b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Horneburg sowie dem Amt Waltrop und der Stadt Datteln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die anlässlich der Eingliederung der Gemeinde Horneburg in die Stadt Datteln zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Stadt Datteln ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Horneburg.
- (2) Das Amt Waltrop wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Waltrop.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht zwischen dem Amt Waltrop und der Gemeinde Horneburg bleibt vorbehalten.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das in der bisherigen Gemeinde Horneburg geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch ein neues einheitliches Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Die in der bisherigen Gemeinde Horneburg geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.
- (3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der bisherigen Gemeinde Horneburg bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Datteln, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Horneburg gelten bis zum Schluß des auf das Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgenden Haushaltsjahres.
- (5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Hundesteuersätze der bisherigen Gemeinde Horneburg gelten bis zum Schluß des auf das Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgenden Haushaltsjahres.
- (6) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Horneburg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Datteln und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (8) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Horneburg beziehen, ist die Stadt Datteln berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Horneburg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt der Stadt Datteln.

§ 6

Stadtteil

(1) Die bisherige Gemeinde Horneburg ist ein Stadtteil der Stadt Datteln. Die Grenzen dieses Stadtteiles können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Datteln geändert werden.

(2) Der Stadtteil heißt „Datteln-Horneburg“.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinde Horneburg werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes übergeleitet.

§ 8

Förderung des Stadtteils

Die örtlichen Belange der bisherigen Gemeinde Horneburg werden bei der Planung und Durchführung kommunaler Maßnahmen angemessen berücksichtigt, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Datteln auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Verwaltungsnebenstelle

Die in der bisherigen Gemeinde Horneburg bestehende Verwaltungsnebenstelle zur Wahrnehmung bestimmter ortsnah zu erledigender Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt nach Maßgabe der Notwendigkeiten bestehen.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr im Stadtteil

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Horneburg bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln bestehen.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieses Löschzuges ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Datteln sicherzustellen.

(3) Das bei der Freiwilligen Feuerwehr in Horneburg stationierte Löschfahrzeug LF 8 sowie die übrigen Ausrüstungsgegenstände gehen mit dem Ausscheiden der bisherigen Gemeinde Horneburg aus dem bisherigen Amtsverband Waltrop auf die Stadt Datteln über. Ein finanzieller Ausgleich mit dem bisherigen Amt Waltrop findet hierfür nicht statt.

§ 11

Friedhof im Stadtteil

Der Friedhof in der bisherigen Gemeinde Horneburg dient der Bestattung der jeweiligen Einwohner des Stadtteils bis zu einer anderen Regelung durch die Stadt Datteln.

§ 12

Schulen

Im Rahmen der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schulentwicklung der Stadt Datteln bleibt in der bisherigen Gemeinde Horneburg eine Grundschule erhalten.

Datteln, den 28. Mai 1973

Anlage 13 c

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen dem Amt Waltrop und der Stadt Waltrop folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die anlässlich der Auflösung des Amtes Waltrop zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Waltrop ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Waltrop.

§ 3

Auseinandersetzung

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Amt Waltrop und der Stadt Waltrop bleibt vorbehalten.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das im bisherigen Amt Waltrop geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. Die Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung des bisherigen Amtes Waltrop bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Waltrop, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Nachforderung oder Erstattung von Gebühren, die sich auf das bisherige Amt Waltrop beziehen, ist die Stadt Waltrop berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Überleitung von Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten des bisherigen Amtes Waltrop auf die Stadt Waltrop gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Waltrop werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Waltrop, den 17./18. Mai 1973

Anlage 14**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Lünen, der Gemeinde Altlünen und dem Amt Bork wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Altlünen in die Stadt Lünen zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Lünen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Altlünen.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in der Gemeinde Altlünen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht bereits vorher durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft.
 - (2) Die in der Gemeinde Altlünen geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.
 - (3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die in der Gemeinde Altlünen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Lünen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
 - (4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Altlünen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, desgleichen nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lünen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altlünen wird nicht übergeleitet. Die Stadt Lünen und die Gemeinde Altlünen werden nach Abschluß dieses Vertrages einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
 - (6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die Gemeinde Altlünen oder auf das Amt Bork beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinde oder dieses Gemeindeverbandes berechtigt oder verpflichtet.
 - (7) Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altlünen für das Haushaltsjahr 1973 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten für fünf Haushaltsjahre nach der Eingliederung der Gemeinde Altlünen in die Stadt Lünen mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Steuersätzen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

Nach Inkrafttreten des zu erwartenden neuen Grundsteuergesetzes sind für die Erstarrung der Grundsteuerhebesätze für die Übergangszeit nach Satz 1 die festgesetzten zulässigen Höchstsätze für die jeweilige Gemeindegröße zu Grunde zu legen.

(8) Bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach der Eingliederung der Gemeinde Altlünen dürfen in diesem Ortsteil keine höheren Hundesteuern erhoben werden, als sie bis zum Tage der Eingliederung tatsächlich erhoben wurden.

(9) Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Neugliederungsgesetz in Kraft getreten ist, dürfen im Ortsteil Altlünen keine höheren Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Eingliederung erhoben wurden, soweit sie kostendeckend sind.

§ 4

Aufhebung von Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Mit der Eingliederung der Gemeinde Altlünen werden aufgehoben

1. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen über den gemeinsamen Kommunalfriedhof (Altlünen-Lünen) vom 12. Dezember 1962 einschließlich Schiedsvertrag vom 18. September 1964,
2. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen über die gemeinsame Realschule Altlünen/Lünen vom 27. September 1972 einschließlich Schiedsvertrag vom 27. September 1972,
3. die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft für eine gemeinsame Verkehrsplanung vom 8. November 1965.

Die auf Grund dieser Vereinbarungen eingerichteten Organe und Ausschüsse werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes aufgelöst.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Altlünen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lünen.

§ 6

Ortsteil und Neuordnungsausschuß

(1) Die einzugliedernde Gemeinde Altlünen bildet einen Ortsteil der Stadt Lünen. Er erhält die Bezeichnung Ortsteil Altlünen. Im Rahmen der Straßenverkehrsbestimmungen wird die Stadt Lünen dafür Sorge tragen, daß die entsprechende Ortsbezeichnung verwendet wird.

(2) Die Stadt Lünen verpflichtet sich, für die nächste Legislaturperiode des Rates der Stadt Lünen einen Ausschuß für kommunale Neuordnung zu bilden. Für die Zusammensetzung und das Verfahren gilt § 42 GO. Der Ausschuß soll unabhängig von sonstigen Zuständigkeiten die Integration der Gemeinde Altlünen in die Stadt Lünen beobachten, hieraus sich ergebende grundsätzliche Probleme beraten und dem Rat entsprechende Beschlüsse hierzu empfehlen.

§ 7

Überleitung von Beamten, Angestellten und Arbeitern

- (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Lünen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend. Eine Rückstufung dieses Personenkreises aus Anlaß der Eingliederung soll unterbleiben.

§ 8

Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes Bork

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Bork, soweit es in der bisherigen Gemeinde Altlünen belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Lünen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Bork geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Lünen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im bisherigen Gebiet der Gemeinde Altlünen befinden.

(3) Darüber hinaus erhält die Stadt Lünen als Ausgleich für den Anteil der bisherigen Gemeinde Altlünen an dem sonstigen Vermögen des Amtes Bork, das auf den Rechtsnachfolger des Amtes Bork (Gemeinden Bork und Selm) übergeht, das im Grundbuch von Bork, Band 34, Blatt 388, eingetragene bebauete Grundstück Bork, Netteberger Straße 70, das die katasteramtliche Bezeichnung Gemarkung Bork, Flur 6, Flurstück Nr. 92 und 93 hat.

Mit dem Hausgrundstück gehen folgende Verpflichtungen, die das Amt Bork für die Errichtung des Miethauses eingegangen ist, auf die Stadt Lünen über, und zwar aus

- a) Darlehen der Kreissparkasse Lüdinghausen lt. Schuldurkunde vom 16. Dezember 1954 von ursprünglich 20 000,— DM,
- b) vier Lastenausgleichsdarlehen von ursprünglich je 3 000,— DM,
- c) Landesdarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen lt. Schuldurkunde vom 22./26. Februar 1954 von ursprünglich 32 000,— DM.

Die Stadt Lünen stellt den Rechtsnachfolger des Amtes Bork insoweit von den eingegangenen Verpflichtungen frei.

(4) Eine weitergehende Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Lünen und dem Amt Bork bzw. dessen Rechtsnachfolger findet nicht statt.

§ 9

Schlachthofbenutzung

Die Stadt Lünen verpflichtet sich, die Satzung für ihren Schlachthof mit der Maßgabe zu ergänzen, daß die Hausschlachtungen auch im bisherigen Bereich der Gemeinde Altlünen vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Löschzüge Nordlünen-Alstedde und Wethmar bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lünen bestehen, soweit nicht neue gesetzliche Regelungen auf dem Gebiete des Feuerschutzwesens andere Regelungen notwendig machen.

(2) Die Stadt Lünen wird die vorgenannten Löschzüge im gleichen Umfange betreuen, wie die übrigen Löschzüge im Stadtgebiet Lünen.

§ 11

Schulen

(1) Die Gustav-Lesemann-Schule, Sonderschule für Lernbehinderte, bleibt bestehen. Eine evtl. Erweiterung des Schulbezirkes wird unter Berücksichtigung der übrigen Schulbezirke erwogen.

(2) Der weitere Ausbau des Schulzentrums im Brusenkamp wird im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes der Stadt Lünen nach den Richtlinien des Landes vorgenommen.

(3) Die Schülerbeförderung innerhalb des jetzigen Gebietes der Gemeinde Altlünen wird von der Stadt Lünen nach den im Jahre der Eingliederung geltenden Maßstäben noch bis zum Ablauf des dritten Schuljahres nach der Eingliederung durchgeführt, soweit dies nicht durch eine notwendige Änderung der Schulbezirksgrenzen anders geregelt werden muß.

§ 12

Bereitstellung von Gebäuden

(1) Die Stadt Lünen verpflichtet sich, Gebäude und andere öffentliche Einrichtungen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Altlünen den dort ansässigen Vereinen und Verbänden mindestens im bisher üblichen Umfang und nicht unter ungünstigeren Bedingungen als im übrigen Stadtgebiet für die Benutzer zur Verfügung zu stellen.

(2) Die in der Gemeinde Altlünen errichteten Häuser für Obdachlose reichen nach der Erfahrung der vergangenen Jahre für den Bedarf innerhalb ihres Gebietes aus. Weitere werden erst gebaut, wenn sich der Bedarf innerhalb des jetzigen Gebietes der Gemeinde Altlünen entsprechend erhöht und der Bedarf nicht im übrigen Stadtbereich gedeckt werden kann.

§ 13

Förderung des Ortsteiles

(1) Die Stadt Lünen verpflichtet sich, im Ortsteil Altlünen die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger der Stadt Lünen durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Freizeiteinrichtungen, schulische Einrichtungen, der Kanalisation, des Straßen- und Wegebauwes. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in Altlünen bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begonnenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen.

Die Vertragsteile sind sich darüber einig, daß die vorstehenden Verpflichtungen nur übernommen werden können, wenn und soweit sie in die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Lünen passen und mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt durchgeführt werden können.

(2) Die Gemeinde Altlünen hat bisher ihre örtlichen Vereine und Verbände strukturell anders gefördert als die Stadt Lünen. Im Grundsatz soll nach der Eingliederung der Gemeinde Altlünen auch die Förderung der Verbände und Vereine in Altlünen wie im übrigen Stadtbereich Lünen vorgenommen werden. Soweit einzelne Vereine aus Anlaß der Umstellung der Förderung ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, soll für einen Übergangszeitraum bis zu drei Jahren eine Förderung auf der bisherigen Grundlage vorgenommen werden.

Lünen, den 25. Mai 1973

Bork, den 18. Mai 1973

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Bork und Selm und dem Amt Bork wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Bork und Selm zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen* erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Das Amt Bork wird aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde ist vorbehaltlich der Regelung des § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Rechtsnachfolgerin des Amtes Bork und der Gemeinden Bork und Selm.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den Gemeinden Bork und Selm geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß dieser Gemeinden, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Selm als Hauptsatzung der neuen Gemeinde
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Selm und Bork sowie des Amtes Bork bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, desgleichen nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile des Amtes

* Die neue Gemeinde erhält nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes den Namen Selm.

Bork beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin dieses Gemeindeverbandes berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Bork und Selm gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde

§ 5

Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend. Eine Rückstufung soll unterbleiben.

§ 6

Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes Bork

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Bork, soweit es in den Gemeinden Bork und Selm belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über. Davon wird ausgenommen das im Grundbuch von Bork, Band 34, Blatt 388, eingetragene bebaute Grundstück Bork, Netteberger Straße 70, das die katasteramtliche Bezeichnung Gemarkung Bork, Flur 6, Flurstück Nr. 92 und 93 hat. Diesen Vermögensanteil erhält die Stadt Lünen als Ausgleich für den Anteil der bisherigen Gemeinde Altlünen an dem sonstigen Vermögen des Amtes Bork. Mit diesem Hausgrundstück gehen die Verpflichtungen, die das Amt Bork für die Errichtung des Miethauses eingegangen ist, auf die Stadt Lünen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Bork geht auf die künftige Gemeinde insoweit über, als es nicht ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im bisherigen Gebiet der Gemeinde Altlünen befinden.

(3) Eine weitergehende Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes Bork findet nicht statt.

§ 7

Ortsteil und Ortsausschuß

(1) Die bisherige Gemeinde Bork bildet einen Ortsteil der neuen Gemeinde

(2) Der Ortsteil erhält die Bezeichnung-Bork.

(3) Für den Ortsteil-Bork wird ein Ortsausschuß gebildet. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses wird festgesetzt auf die Zahl, die sich als Ratssitze aus der jeweiligen Einwohnerzahl der bisherigen Gemeinde Bork ergibt. Das ergibt nach dem derzeitigen Stand eine Zahl von mindestens 10 Ortsausschußmitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Ortsausschusses werden vom Rat der neuen Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil-Bork haben. Ratsmitglieder, die in diesem Ortsteil ihren Hauptwohnsitz haben und zu deren Wahlbezirk der Ortsteil ganz oder überwiegend gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsausschusses.

(5) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Aufgaben und Befugnisse eines Ortschaftsvorstandes wahrnimmt.

(6) Der Ortsausschuß-Bork soll für mindestens zwei auf die Zusammenlegung der Gemeinden Bork und Selm folgende Legislaturperioden des Rates der neuen Gemeinde bestehenbleiben.

§ 8

Sonstige allgemeine Vereinbarungen

(1) Die beim Zusammenschluß vorhandenen kommunalen Einrichtungen bleiben unter dem Vorbehalt bestehen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Gemeinderates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde, auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt für die Durchführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen folgendes:

- a) Maßnahmen der bisherigen Gemeinden Bork und Selm, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.
- b) Kommunale Maßnahmen im Gebiet der bisherigen Gemeinden Bork und Selm, für die Beihilfenanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Gemeinde passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, durchgeführt.

(3) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, unbeschadet der im Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen im Gebiet der bisherigen Gemeinden Bork und Selm insbesondere

- a) die in der Aufstellung begriffene Bebauungsplanung für das Baugebiet „Rauher Busch“, II. Teil, Ortsteil Bork, zu Ende zu führen und das Baugebiet weiter zu erschließen bzw. durch einen Träger erschließen zu lassen,
- b) ein geplantes Sportzentrum im Ortsteil Bork und die beabsichtigte Sportplatzanlage im Ortsteil Cappenberg zu errichten,
- c) den Bau der geplanten Sporthalle im Ortsteil Bork, für die öffentliche Mittel bereits bewilligt sind, zu Ende zu führen,
- d) eine Gesamtplanung für das Naherholungsgebiet Cappenberg zu erstellen,
- e) die geplanten Parkplätze für das Naherholungsgebiet Cappenberg, für die öffentliche Mittel bereits bewilligt sind, zu erstellen,
- f) den in Selm in der Aufstellung begriffenen Bebauungsplan Nr. 9 „Vinnumer Weg“ weiterzuverfolgen,
- g) das in Selm geplante Vorhaben „Kreisstraße“ durchzuführen,
- h) das Schul- und Sportzentrum an der Kreisstraße/Umgehungsstraße (im Bereich der Overbergschule)/Sandforter Weg in Selm fertigzustellen.

Bork, den 18. Mai 1973

Anlage 16**Gebietsänderungsvertrag**

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen und sozialen Verflechtungen im Raume der Gemeinden Stockum und Werne und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtungen, das Wohl der Bürger in diesem Gebiet zu fördern, haben zwischen der Stadt Werne und der Gemeinde Stockum eingehende Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben.

Dieser Gebietsänderungsvertrag geht davon aus, daß das Amt Herbern aufgelöst wird. Gemeinsam wird angestrebt, auch mit der Gemeinde Herbern einen Gebietsänderungsvertrag abzuschließen. Die Stadt Werne und die Gemeinde Stockum gehen davon aus, daß die nachstehende Vereinbarung in einen Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Herbern einfließen sollte. Über einen solchen Vertrag wird zur Zeit verhandelt.

Die Gemeinde Stockum hat am 26. April 1973 ein Investitions- und Finanzprogramm für die Jahre 1971 bis 1976 bekräftigt. Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen werden noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages oder aber im Rahmen des § 9 des nachstehenden Vertrages abgewickelt.

Andererseits verpflichtet sich die Gemeinde Stockum mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des nachstehenden Vertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung durch ein Neugliederungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Gemeindegut nur im Rahmen der Maßnahmen des Investitions- und Finanzprogrammes sowie im üblichen Umfang der letzten Jahre zu veräußern oder zu erwerben. Die Gemeinde verpflichtet sich weiter, über das erwähnte Investitionsprogramm hinaus für die Zeit nach der Eingliederung keine bindenden Verpflichtungen und Festsetzungen zu treffen, ohne die Stadt Werne vorher angehört zu haben. Dies gilt nur insoweit, als aus derartigen Verpflichtungen und Festsetzungen erhebliche finanzielle Belastungen der späteren Stadt Werne entstehen können.

Zwischen der Stadt Werne, der Gemeinde Stockum und dem Amt Herbern wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Werne vom 11. Dezember 1972 und 7. Mai 1973 sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockum vom 26. April 1973 und der Amtsvertretung Herbern vom 21. Mai 1973 folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Stockum in die Stadt Werne zu treffen sind.

§ 2

Die Gemeinde Stockum scheidet aus dem Amt Herbern aus. Sie schließt sich der Stadt Werne unter Auflösung der eigenen Rechtspersönlichkeit (Selbstständigkeit) an. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Werne.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Herbern, soweit es in der Gemeinde Stockum belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Werne über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Herbern geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Werne über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Gemeinde Stockum befinden.

Ferner gehen folgende Vermögensgegenstände des Amtes Herbern auf die Stadt Werne über:

Das bisherige Amt Herbern gibt alle Akten (einschließlich Archivakten) an die Stadt Werne ab, die die bisherige Gemeinde Stockum betreffen.

§ 4

Ein Wertausgleich zwischen der Stadt Werne und dem bisherigen Amt Herbern findet statt. Die Rücklagen des Amtes Herbern sind entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der bisherigen Gemeinden Herbern und Stockum zu teilen und der Anteil der Gemeinde Stockum ist entsprechenden Rücklagen der Stadt Werne zuzuführen. Dies gilt nicht, soweit Rücklagen für nicht teilbare, in der Gemeinde Herbern durchzuführende Maßnahmen gebildet wurden. Sie verbleiben der Gemeinde Herbern. Entsprechende Rücklagen für Maßnahmen in Stockum sind dagegen ganz der Rechtsnachfolgerin zuzuführen, die ihrerseits diese als eigene Rücklagen zum bisher vorgesehenen Zweck weiterführt.

Eine weitergehende Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Herbern findet nicht statt.

§ 5

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Stockum geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in Stockum geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der eingegliederten Gemeinde Stockum geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Werne, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) 1. Die von der einzugliedernden Gemeinde Stockum im Zeitpunkt der Neugliederung beschlossenen Realsteuerhebesätze gelten bis zum 31. Dezember 1977 mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die prozentuale Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Werne und der einzugliedernden Gemeinde bestehenbleibt. Eine Erhöhung dieser Hebesätze in der einzugliedernden Gemeinde allein aufgrund der höheren Einwohnerzahl der neuen Stadt Werne nach der Neugliederung wird für die Dauer des Erstarrungszeitraumes von 3 Jahren ausgeschlossen.

In der bisherigen Gemeinde Stockum beträgt der Realsteuerhebesatz für die Grundsteuer A 110 v. H. Der darüber hinausgehende Hebesatz wird zur teilweisen Deckung der Verbandsbeiträge C zu Wasserunterhaltungsverbänden erhoben. Dieser höhere Umlagesatz bleibt ebenfalls bis zum 31. Dezember 1977 von der Höhe der Wasserverbandsbeiträge abhängig.

2. Für Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz gilt § 6 KAG. Die übrigen Gebühren und Beiträge in der bisherigen Gemeinde Stockum im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages bleiben unverändert bis zum 31. Dezember 1977 bestehen.

3. Die in der bisherigen Gemeinde Stockum im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung erhobene Hundesteuer bleibt bis zum 31. Dezember 1977 unverändert.

(5) Im Bereich der Gemeinde Stockum bleiben rechtsverbindlich aufgestellte und nach § 173 BBauG übergeleitete Bebauungspläne in Kraft. Nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werne und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Stockum beziehen, ist die Stadt Werne berechtigt und verpflichtet.

§ 6

- (1) Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Stockum gelten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Werne.
- (2) Ehrenbürgerschaften der bisherigen Gemeinde Stockum werden von der Stadt Werne übernommen.

§ 7

- (1) Die bisherige Gemeinde Stockum bildet einen Bezirk in der Stadt Werne.
- (2) Der Bezirk Stockum führt den Namen: Stockum, Stadt Werne.
- (3) Im Bezirk Stockum soll im Rahmen des § 28 Abs. 2 GO NW ein Bezirksausschuß mit Entscheidungs- und Beratungsbefugnissen gebildet werden. Der Bezirksausschuß soll mindestens bis zum Jahre 1984 als ein Ausschuß des Rates der Stadt Werne beibehalten werden. Die bisherige Verwaltungsstelle Stockum des Amtes Herbern soll als Verwaltungsstelle der Stadt Werne erhalten bleiben. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die künftige Hauptsatzung der Stadt Werne. Die Hauptsatzung wird insbesondere die Aufgaben aus dem Ortsteil Stockum festlegen, die die Stadt Werne im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß zu erfüllen sich verpflichtet. Dem Bezirksausschuß sollen die im Ortsteil Stockum wohnenden Ratsmitglieder und 9 sachkundige Bürger aus dem Ortsteil Stockum angehören. Für jeden sachkundigen Bürger des Bezirksausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 8

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in den einzugliedernden Bereichen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der neugebildeten Stadt Werne für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird:

1. Die Stadt Werne wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde Stockum als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig entwickeln.
2. Hierbei sollen die vorhandenen und im Entwurf fertiggestellten Bauleitpläne Grundlage bleiben, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen der Eingliederung der Gemeinde Stockum in die Stadt Werne notwendig wird, nicht widersprechen.
3. Die im Bau befindlichen kommunalen Einrichtungen der bisherigen Gemeinde Stockum werden fertiggestellt.
4. Die Grundschule im Ortsteil Stockum bleibt bestehen. Es wird in Stockum eine Hauptschule eingerichtet, sobald dies nach der Schulkinderzahl und im Rahmen einer Schulgesamtplanung der Stadt Werne sinnvoll ist.
5. Die Freiwillige Feuerwehr Stockum bleibt als selbständiger Löschzug mindestens bis zum Jahre 1984 bestehen. Der jetzige Ausrüstungsstand muß erhalten bleiben und den feuerwehrtechnischen Erfordernissen laufend angepaßt werden.

6. Auf den vorhandenen Stockumer Friedhöfen wird die Beisetzungsmöglichkeit langfristig erhalten.
7. Vom Rat der Gemeinde Stockum beschlossene und im Zeitpunkt der Eingliederung genehmigte Planungen (z. B.: Kläranlage und Kanalisation Horst, Kanalisation Stockum-Nordost, Ausweisung und Erschließung eines Gewerbegebietes) werden im Rahmen von Absatz 1 zügig durchgeführt.
8. Zweckrücklagen der bisherigen Gemeinde Stockum werden möglichst in den nächsten 5 Jahren nach Vertragsabschluß für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionen im Bezirk Stockum eingesetzt werden.

§ 10

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Stockum bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Vertragsparteien betonen in diesem Zusammenhang, daß die Planung eines Dorfgemeinschaftshauses mit Räumlichkeiten für Kulturveranstaltungen, Altenbegegnungen, Jugendtreffen weitergeführt wird. Dieses Haus ist als gesellschaftlicher und kultureller Mittelpunkt des Bezirkes Stockum gedacht.

(2) Die Stadt Werne soll alle im Bezirk Stockum vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie die Einrichtungen in der Stadt Werne. Die den Vereinen zu gewährenden wirtschaftlichen Vorteile und Zuschüsse sollen bis 1984 relativ nicht geringer sein, als dies z. Z. der Fall ist.

§ 11

Soweit etwa durch Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Werne.

§ 12

(1) Auftretende Streitigkeiten sind im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung soll die eingegliederte Gemeinde Stockum bis zum Jahre 1984 durch den Bezirksausschuß vertreten werden.

(3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksausschuß und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen der Stadt, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so soll die Angelegenheit vor der Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zu erneuter Beratung überwiesen werden. Der Vermittlungsausschuß soll aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses Stockum sowie jeweils 3 Mitgliedern des Rates der Stadt Werne und des Bezirksausschusses bestehen. § 27 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 13

Diese Vereinbarung tritt mit der Eingliederung in Kraft.

Werne / Stockum / Herbern, den 15. Mai 1973

Anlage 17 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden

Garenfeld
Geisecke
Holzen
Lichtendorf
Villigst
Wandhofen

sowie den Städten

Schwerte und
Westhofen

und dem Amt

Westhofen

— nachfolgend Vertragsschließende genannt —

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Schwerte zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Stadt Schwerte ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsschließenden.
- (2) Der Sparkassenzweckverband, der Planungsverband „Ruhrtal“ und der Schulverband „Ruhrtal“ werden aufgelöst.
Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Schwerte.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unter den Vertragsschließenden nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das in den jetzigen Gemeinden bzw. Städten geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens mit dem Ablauf des auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Schwerte gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Schwerte als Hauptsatzung der neuen Stadt Schwerte.

Die übrigen Hauptsatzungen treten mit dem Tage des Zusammenschlusses außer Kraft.

(3) Tritt das Gesetz zur Bildung der neuen Stadt Schwerte nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der Vertragsschließenden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Im bisherigen Gemeindegebiet der Vertragsschließenden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 Städtebauförderungsgesetz, nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Schwerte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

Soweit für die Einwohner der neuen Stadt Schwerte bisher kein Benutzungszwang für einen Schlachthof bestand, bleiben sie bis zum Ablauf des 5. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen Stadt Schwerte befreit.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der Vertragsschließenden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Schwerte.

(2) Die Gemeinden Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Villigst, Wandhofen sowie die Städte Schwerte und Westhofen bilden Ortsteile der neuen Stadt Schwerte und führen neben dem Namen der Stadt Schwerte ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter (z. B. Schwerte, Ortsteil Geisecke).

§ 7

Ortschaftsverfassung

Im Bereich der neuen Stadt Schwerte sind Ortsvorsteher gemäß § 13 (4) GO NW zu wählen.

Bei Festlegung der Bezirke, für die sie bestellt werden, ist von den bisherigen Gemeindegrenzen auszugehen.

§ 8

Verwaltungsstellen

Regelungen über die Einrichtung und Fortführung von Verwaltungsstellen bleiben der Entscheidung des Rates der neuen Stadt Schwerte vorbehalten.

§ 9

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der tätigen Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren und die in den einzelnen Ortsteilen bestehenden Löschzüge und Löschgruppen bleiben für die Dauer von 5 Jahren nach dem Zusammenschluß als besondere Löschzüge bzw. -gruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Schwerte bestehen.

§ 11

Partnerschaften

Die bestehenden Städte- bzw. Gemeindeparterschaften werden von der neuen Stadt Schwerte übernommen und finanziell und verwaltungsmäßig gefördert.

§ 12

Kommunale Einrichtungen

Die neue Stadt Schwerte wird die sozialen, sportlichen und kulturellen sowie die außerschulischen Einrichtungen der ergänzenden Bildung und Weiterbildung im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung übernehmen und fördern.

§ 13

Förderung der Ortsteile

- (1) Um die Lebensverhältnisse im Stadtgebiet anzugleichen, ist die neue Stadt Schwerte verpflichtet, das Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden so zu fördern, daß es durch den Zusammenschluß in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere hat die neue Stadt Schwerte die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch in den ländlichen Gebieten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.
- (3) Im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung sollen begonnene Vorhaben fortgeführt und in der Planung abgeschlossene Vorhaben verwirklicht werden.

Schwerte / Westhofen, den 11. Mai 1973

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Iserlohn über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Schwerte,
2. der Auflösung der Ämter Ergste und Westhofen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Schwerte ist Rechtsnachfolgerin der zum Amt Ergste gehörenden Gemeinde Ergste.

(2) Das Amt Ergste wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Schwerte.

(3) Für die Zweckverbände

Planungsverband „Ruhrtal“,

Schulverband „Ruhrtal“,

Sparkassenzweckverband der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen,

Zweckverband für Müllbeseitigung Iserlohn

gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Ergste geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Schwerte über, als es in der Gemeinde Ergste belegen ist. Das in den Gemeinden Hennen bzw. Berchum belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Ergste geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf diese Gemeinden oder deren Rechtsnachfolger über. Die Gemeinde Hennen oder deren Rechtsnachfolger stellt die neue Stadt Schwerte von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Ergste hinsichtlich der auf die Gemeinde Hennen übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Ergste geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Schwerte über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Schwerte befinden. Soweit das bewegliche Vermögen des Amtes Ergste ausschließlich für Einrichtungen in den Gemeinden Hennen bzw. Berchum verwandt worden ist, geht es unentgeltlich auf diese Gemeinden oder deren Rechtsnachfolger über.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Ergste findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in der Gemeinde Garenfeld stationierte Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Westhofen nebst Zubehör geht unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Garenfeld oder ihres Rechtsnachfolgers über. Die Gemeinde Garenfeld oder deren Rechtsnachfolger stellt die neue Stadt Schwerte von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Westhofen hinsichtlich des Löschfahrzeuges eingegangen ist.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Westhofen findet nicht statt.

§ 4

- (1) Das in der Gemeinde Ergste bisher geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Schwerte gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Schwerte als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß Beteiligten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.
- (4) Im Bereich der neuen Stadt Schwerte bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Schwerte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Ergste gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Schwerte.

§ 6

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

- (1) Die Gemeinde Ergste bildet einen Ortsteil der neuen Stadt Schwerte und führt neben dem Namen der Stadt Schwerte ihren bisherigen Gemeindevornamen als Namen des Ortsteils weiter.
- (2) Die Entscheidung über die Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke und über die Bildung von Bezirksausschüssen oder die Wahl von Ortsvorstehern bleibt dem Rat der neuen Stadt Schwerte vorbehalten.

§ 8

Die in der Gemeinde Ergste vorhandene Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr bleibt für die Dauer von 5 Jahren nach dem Zusammenschluß als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Schwerte bestehen.

§ 9

In der Gemeinde Ergste sind von der neuen Stadt Schwerte alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung kommunaler Einrichtungen und Anlagen im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung.

Iserlohn, den 14. Mai / 28. August 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Ergänzende Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnberg

zu den Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Iserlohn vom 14. Mai/28. August 1973 über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Schwerte,
2. der Auflösung der Ämter Ergste und Westhofen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden die vorgenannten aufsichtsbehördlichen Bestimmungen zur Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Holzen und Lichtendorf in die neue Stadt Schwerte wie folgt ergänzt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Holzen und Lichtendorf geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Schwerte über, als es in ihr belegen ist.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Holzen und Lichtendorf geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Schwerte über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Schwerte befinden.

(3) Die neue Stadt Schwerte stellt die Stadt Dortmund von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Holzen und Lichtendorf hinsichtlich der auf die neue Stadt Schwerte übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinden Holzen und Lichtendorf findet nicht statt.

§ 2

Das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinden Holzen und Lichtendorf bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Holzen und Lichtendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Schwerte.

Arnsberg, den 13. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 18

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Herbede in die Stadt Witten

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Stadt Witten ist Rechtsnachfolgerin der einzugliedernden Stadt Herbede.

(2) Hinsichtlich des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hattingen und Herbede und des Planungsverbandes Freizeitzentrum Kemnade gilt § 21 GkG.

§ 2

(1) Das in der bisherigen Stadt Herbede geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Erlaß einheitlichen neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung. Mit dem Außerkrafttreten dieses Ortsrechts gilt das entsprechende Recht der Stadt Witten auch in der eingegliederten Gemeinde.

(2) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge gelten in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Neugliederung in Kraft tritt. Ist die Geltungsdauer nach der Neugliederung hiernach kürzer als sechs Monate, bleiben diese Satzungen bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres in Kraft. Das Recht der Stadt Witten zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.

(3) Die Hauptsatzung der Stadt Herbede tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, gilt die Haushaltssatzung der einzugliedernden Gemeinde in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort — unbeschadet des Rechts der Stadt Witten zum Erlaß einer neuen Haushaltssatzung.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne, sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Witten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Witten.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechts-rahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In der einzugliedernden Gemeinde sind von der Stadt Witten alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Arnsberg, den 7. September 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 19

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Unna

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Der neue Kreis Unna ist Rechtsnachfolger des Berufsschulzweckverbandes Schwerte—Westhofen—Ergste.
- (2) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Stadt Schwerte, das dem Berufsschulzweckverband Schwerte—Westhofen—Ergste zur Erfüllung seiner Aufgaben dient, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Unna über.
- (3) Der neue Kreis Unna stellt die Stadt Schwerte von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Absatz 2 auf den neuen Kreis übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

§ 2

- (1) Das im Gebiet des neuen Kreises Unna belegene unbewegliche Vermögen der Kreise Iserlohn und Lüdinghausen geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis über.
- (2) Eigentum der Kreise Iserlohn und Lüdinghausen an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis über, als es ganz oder überwiegend in dem Teil des Kreisgebiets genutzt wird, das in den neuen Kreis Unna einbezogen wird.
- (3) Der neue Kreis Unna stellt die Kreise Iserlohn und Lüdinghausen von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Absatz 1 und 2 auf den neuen Kreis übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen der Kreise Iserlohn und Lüdinghausen findet nicht statt. Abweichende Regelungen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm und seinen Anlagen bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit der neue Kreis Unna von der Stadt Lünen Aufgaben übernimmt, geht das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende unbewegliche Vermögen – falls eine Sonderung möglich ist – unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis über.

(2) Ist eine Sonderung nach Absatz 1 nicht möglich, erhält der neue Kreis längstens für die Dauer von fünf Jahren ein unentgeltliches Nutzungsrecht; die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten trägt er insoweit anteilig.

(3) Eigentum der Stadt Lünen an beweglichen Sachen, die ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben dienen, die nach der Neugliederung dem neuen Kreis obliegen, geht unentgeltlich auf den neuen Kreis über.

(4) Der neue Kreis Unna stellt die Stadt Lünen von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie in bezug auf die nach Absatz 1 und 3 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen der Stadt Lünen findet nicht statt.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Unna als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzungen der Kreise Iserlohn und Lüdinghausen treten im Gebiet des neuen Kreises mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 5

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des neuen Kreises gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Unna.

Düsseldorf, den 20. September/12. November 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Recklinghausen in den Kreis Recklinghausen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Recht des Kreises Recklinghausen gilt mit Inkrafttreten der Eingliederung auch im Gebiet der Stadt Recklinghausen.

Mit diesen Vorschriften übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über eine gemeinsame Betreuungsstelle für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte — jetzt Amt für Wiedergutmachung — vom 1. Februar 1946 und über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben der Erziehungsberatung vom 24. Mai / 5. Juli 1965 sowie über die Regelung der persönlichen Verwaltungskosten aus Anlaß der Übernahme der Aufgaben des Ausgleichsamtes der Stadt Recklinghausen durch den Kreis Recklinghausen vom 31. Dezember 1970 treten außer Kraft. Die Aufgaben werden vom Kreis Recklinghausen weitergeführt.

(2) Die Verpflichtungen, die sich für die Stadt Recklinghausen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen sowie den kreisfreien Städten Bottrop, Gladbeck und Recklinghausen vom 22. Mai / 15. / 18. / 24. Juni 1970 über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben des Chemischen Untersuchungsamtes ergeben, gehen auf den Kreis Recklinghausen über. Das Recht der Stadt Recklinghausen auf weitere Nutzung des Chemischen Untersuchungsamtes bleibt — wie bei den anderen kreisangehörigen Gemeinden — bestehen.

(3) Die Verpflichtungen, die sich für die Stadt Recklinghausen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Dinslaken, Geldern, Kleve, Lüdinghausen, Münster, Moers, Recklinghausen, Rees und den kreisfreien Städten Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Münster und Recklinghausen ergeben, gehen auf den Kreis Recklinghausen über.

(4) Die Stadt Recklinghausen scheidet aus dem Zweckverband „Vestisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ aus. Der Kreis Recklinghausen tritt insoweit an die Stelle der Stadt Recklinghausen.

§ 3

(1) Soweit Aufgaben der Stadt Recklinghausen vom Kreis Recklinghausen übernommen werden, geht das für die Erfüllung dieser Aufgaben bereit-

stellte bewegliche Vermögen unentgeltlich auf den Kreis Recklinghausen über.

(2) Der Kreis Recklinghausen übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Stadt Recklinghausen im Zusammenhang mit dem auf den Kreis Recklinghausen übergehenden Vermögen eingegangen ist.

(3) Soweit Aufgaben der Stadt Recklinghausen auf den Kreis Recklinghausen übergehen, ist der Kreis berechtigt, die von der Stadt Recklinghausen für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Diensträume im bisherigen Umfang unentgeltlich zu nutzen. Der Kreis erstattet der Stadt lediglich die anteiligen Betriebskosten (Reinigung, Beheizung, Strom, Wasser usw.). Soweit es sich um von der Stadt angemietete Diensträume handelt, stellt der Kreis die Stadt auch von den Verpflichtungen frei, die sich für diese aus den betreffenden Mietverträgen ergeben.

(4) Der Kreis Recklinghausen ist verpflichtet, auf Antrag der Stadt Recklinghausen deren Stammeinlage von nominell 1 382 000,— DM an der Vestischen Straßenbahnen GmbH zu übernehmen. Die Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen.

(5) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisher kreisfreien Stadt Recklinghausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Recklinghausen.

§ 5

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 4. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 20 b

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der nach Maßgabe des Gesetzes neu gegliederten Stadt Castrop-Rauxel in den Kreis Recklinghausen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Recht des Kreises Recklinghausen gilt mit Inkrafttreten der Eingliederung auch im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.

Mit diesen Vorschriften übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Soweit Aufgaben der Stadt Castrop-Rauxel vom Kreis Recklinghausen übernommen werden, geht das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende unbewegliche Vermögen – sofern eine Sonderung möglich ist – unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Recklinghausen über.

(2) Das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende bewegliche Vermögen der Stadt Castrop-Rauxel geht ebenfalls unentgeltlich auf den Kreis Recklinghausen über.

(3) Der Kreis Recklinghausen stellt die Stadt Castrop-Rauxel von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die sie bezüglich des auf den Kreis Recklinghausen übergehenden Vermögens eingegangen ist.

(4) Ist eine Sonderung des unbeweglichen Vermögens nach Absatz 1 nicht möglich, so ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die von der Stadt Castrop-Rauxel für die übergehenden Aufgaben zur Verfügung gestellten Diensträume im bisherigen Umfang unentgeltlich zu nutzen. Der Kreis erstattet der Stadt lediglich die anteiligen Betriebskosten (Reinigung, Beheizung, Strom, Wasser usw.).

Soweit es sich um von der Stadt Castrop-Rauxel angemietete Diensträume handelt, stellt der Kreis die Stadt auch von den Verpflichtungen frei, die sich für sie aus den betreffenden Mietverträgen ergeben.

(5) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Castrop-Rauxel findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisher kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Recklinghausen.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übernommen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 21**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der nach Maßgabe des Gesetzes neu gegliederten Stadt Witten in den Ennepe-Ruhr-Kreis

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird mit der Neugliederung Träger der berufsbildenden Schulen der Stadt Witten.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Witten über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes in Bochum vom 14. / 31. März 1934 wird aufgehoben. Die Rechte und Pflichten des Ennepe-Ruhr-Kreises aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Städten Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid und den Kreisen Altena und Iserlohn vom 25. November 1966 über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes in Hagen erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Witten.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Witten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Kreisen Altena, Ennepe-Ruhr, Iserlohn und den Städten Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Wanne-Eickel und Wattenscheid vom 28. Januar 1943 über die Aufgaben aus dem Tierkörperbeseitigungsgesetz gehen auf den Ennepe-Ruhr-Kreis über.

§ 2

- (1) Soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis von der Stadt Witten Aufgaben übernimmt, geht das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende unbewegliche Vermögen — falls eine Sonderung möglich ist — unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Ennepe-Ruhr-Kreis über.
- (2) Ist eine Sonderung nach Abs. 1 nicht möglich, erhält der Ennepe-Ruhr-Kreis längstens für die Dauer von fünf Jahren ein unentgeltliches Nutzungsrecht; die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten trägt er insoweit anteilig.
- (3) Eigentum der Stadt Witten an beweglichen Sachen, das ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben gedient hat, die nach der Neugliederung dem Ennepe-Ruhr-Kreis obliegen, geht unentgeltlich auf den Kreis über.
- (4) Der Ennepe-Ruhr-Kreis stellt die Stadt Witten von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 3 übergangenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (5) Aus Forderungen und zu Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in der Stadt Witten verwirklicht worden sind, ist der Ennepe-Ruhr-Kreis insoweit berechtigt und verpflichtet, als er die Abgabehoheit hat.
- (6) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen der Stadt Witten findet nicht statt.

§ 3

(1) Soweit Rechtsetzungsbefugnisse der Stadt Witten mit der Neugliederung auf den Ennepe-Ruhr-Kreis übergehen, gilt das Recht des Kreises auch in der Stadt Witten. Das insoweit von der Stadt Witten erlassene Recht bleibt in dessen bis zum Erlaß einheitlichen entsprechenden Rechts durch den Kreis in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres der Umlagesatz des Ennepe-Ruhr-Kreises auch für das Gebiet der Stadt Witten.

(3) Die von dem Oberstadtdirektor in Witten aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern gelten — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen — während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort. Für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes, soweit die Rechtsetzungsbefugnis auf den Kreis übergeht.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Witten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Arnsberg, den 6. Juli 1973

Der Regierungspräsident

– GV. NW. 1974 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.